

1. Sitzung am 18. März 1953.

(Beschlüsse Nr. 1 bis 10.)

Wahl der Präsidenten des Landtages.
(LAD 9 L 1/35-1953.)

1.

Es werden gewählt:

Abg. Josef Wallner zum ersten Präsidenten
des Steiermärkischen Landtages,

Abg. Karl Operschall zum zweiten Präsi-
denten des Steiermärkischen Landtages,

Abg. Franz Scheer zum dritten Präsidenten
des Steiermärkischen Landtages.

Wahl der Schriftführer des Landtages.
(LAD 9 L 1/35-1953.)

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die
Abgeordneten Franz Wegart, Friedrich Hof-
mann, Viktor Strohmayr und Ditto Pölzl
gewählt.

Wahl der Ordner des Landtages.
(LAD 9 L 1/35-1953.)

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abge-
ordneten Franz Koller, Vinzenz Lackner,
Dr. Friedrich Alois Hueber und Ditto Pölzl
gewählt.

Wahl der Ausschüsse.
(LAD 9 L 1/35-1953.)

4.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

Finanzausschuß,

Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

Volksbildungsausschuß,

Landeskulturausschuß,

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß,

Fürsorgeausschuß.

Wahl in den Finanzausschuß.
(LAD 9 L 1/35-1953.)

5.

In den Finanzausschuß werden gewählt als
Mitglieder: die Abgeordneten Josef Hegen-
barth, Gottfried Ertl, Josef Stöffler,
Peter Hirsch, Dr. Eduard Speck, Friedrich
Hofmann, Ernst Taurer, Adalbert Se-
bastian, Viktor Strohmayr;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Oswald
Ebner, Anton Weidinger, Ing. Hans Koch,
Franz Wegart, Fritz Wurm, Otto Rösch,
Karl Operschall, Stefan Plaimauer,
Franz Scheer.

Wahl in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

(LAD 9 L 1/35-1953.)

6.

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß werden gewählt als Mitglieder: die Abgeordneten Franz Stiboller, Anton Weidinger, Richard Schlacher, Dr. Alfred Rainer, Adalbert Sebastian, Dr. Eduard Speck, Otto Rösch, Ernst Taurer, Dr. Friedrich Alois Hueber;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Josef Hegenbarth, Gottfried Ertl, Josef Stöffler, Franz Wegart, Karl Operschall, Friedrich Hofmann, Hans Bammer, Hella Lendl, Edmund Peterka.

Wahl in den Volksbildungsausschuß.

(LAD 9 L 1/35-1953.)

7.

In den Volksbildungsausschuß werden gewählt als Mitglieder: die Abgeordneten Franz Koller, Sophie Wolf, Otto Hofmann-Wellenhof, Adalbert Sebastian, Hella Lendl, Otto Rösch, Dr. Anton Stephan;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Ferdinand Berger, Dr. Alfred Rainer, Josef Hegenbarth, Karl Schabes, Vinzenz Lackner, Hans Wernhardt, Alois Kalb.

Wahl in den Landeskulturausschuß.

(LAD 9 L 1/35-1953.)

8.

In den Landeskulturausschuß werden gewählt als Mitglieder: die Abgeordneten Oswald Ebner, Josef Hegenbarth, Franz Koller, Otto Rösch, Peter Edlinger, Hans Brandl, Alois Kalb;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Franz Wegart, Josef Stöffler, Gottfried Ertl, Friedrich Hofmann, Karl Operschall, Karl Schabes, Dr. Anton Stephan.

Wahl in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschluß.

(LAD 9 L 1/35-1953.)

9.

In den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschluß werden gewählt als Mitglieder: die Abgeordneten Anton Weidinger, Ing. Hans Koch, Peter Hirsch, Fritz Wurm, Vinzenz Lackner, Friedrich Hofmann, Franz Scheer;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Ferdinand Berger, Richard Schlacher, Sophie Wolf, Berthold Hofbauer, Hans Brandl, Hans Bammer, Dr. Friedrich Alois Hueber.

Wahl in den Fürsorgeausschuß.

(LAD 9 L 1/35-1953.)

10.

In den Fürsorgeausschuß werden gewählt als Mitglieder: die Abgeordneten Ferdinand Berger, Otto Hofmann-Wellenhof, Sophie Wolf, Hella Lendl, Friedrich Hofmann, Karl Schabes, Edmund Peterka;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Oswald Ebner, Dr. Alfred Rainer, Anton Weidinger, Peter Edlinger, Hans Wernhardt, Vinzenz Lackner, Viktor Strohmayer.

2. Sitzung am 15. April 1953.

(Beschlüsse Nr. 11 bis 15.)

Wahl des Landeshauptmannes.
(LAD 9 L 1/36-1953.)

11.

Abgeordneter Josef Krainer wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter.
(LAD 9 L 1/36-1953.)

12.

Abgeordneter Dr. h. c. Reinhard Machold wird zum Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter,

Abgeordneter Dipl. Ing. Tobias Udier wird zum Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter gewählt.

Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung.
(LAD 9 L 1/36-1953.)

13.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt:

Abgeordneter DDDr. Udo Illig, Abgeordneter Ferdinand Prirsch, Abgeordneter Norbert Horvatek, Abgeordneter Fritz Matzner, Abgeordnete Maria Matzner, Abgeordneter Dr. Anton Stephan.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD 9 L 1/36-1953.)

14.

In den Bundesrat werden entsendet als Mitglieder: Dr. Ing. Johanna Bayer, Johann Pötsch, Dipl. Ing. Leopold Babitsch, Anton Afritsch, Dr. Josef Reichl, Stefan Plaimauer, Dr. Josef Lauritsch;

als Ersatzmänner: Johann Kraker, Anton Seiner, Ludwig Kußmann, Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Abgeordneter Dr. h. c. Reinhard Machold, Abgeordneter Ernst Taurer, Alois Rust, Dipl. Ing. Josef Kaiser.

Wahl in das Kuratorium der Landes-Hypotheken-
anstalt für Steiermark.
(10-29 K 1/2-1953.)

15.

In das Kuratorium der Landes-Hypotheken-
anstalt für Steiermark werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei als Mit-
glieder:

Wallner Josef, Landtagspräsident, Kirchbach,
Ebner Leopold, Rettenegg, Ertl Gottfried, Land-
tagsabgeordneter, Thalheim bei Judenburg;

als Ersatzmänner: Egger Josef, Sallaberg, Post
Irdning, Thaller Adolf, Dienersdorf, Post Kain-
dorf, Seiner Anton, Wieselsdorf, Post Preding.

Von der Sozialistischen Partei Österreichs:

als Mitglied: Hofmann Friedrich, Landtags-
abgeordneter, Feldbach;

als Ersatzmann: Rösch Otto, Landtagsabge-
ordneter, Graz;

als Mitglied: Eibegger Max, Nationalrat,
Knittelfeld;

als Ersatzmann: Bammer Hans, Landtags-
abgeordneter, Knittelfeld;

als Mitglied: Schabes Karl, Landtagsabgeord-
neter, Deutschlandsberg;

als Ersatzmann: Pay Michael, Graz.

3. Sitzung am 15. Mai 1953.

(Beschlüsse Nr. 16 und 17.)

Wahl zum Landesrat.
(LAD 9 L 1/37-1953.)

16.

Nationalrat **Karl Brunner** wird zum Landesrat gewählt.

Hofmann Friedrich, Landtagsabgeordneter;
Auslieferungsbegehren.
(Präs. Nr. Ldtg. H 1/1-1953.)

17.

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksamtes in Feldbach vom 12. März 1953, Zl. U 132/53-4, gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages, **Friedrich Hofmann**, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 491 und 497 StG. wird nicht stattgegeben.

4. Sitzung am 13. Juni 1953.

(Beschlüsse Nr. 18 bis 29.)

Anzeigen der Landtagsmitglieder

Prof. Dr. Eduard Speck, Bundesminister
DDDr. Udo Illig und Landtagspräsident Josef
Wallner gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zln. 1, 4 und 14.)
(LAD 9 U 1/5-1953.)
(Präs. Ldtg. A 9/1-1953.)

18.

1. Die Rechtsanschauung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, daß die Betätigung des Herrn LABg. Prof. Dr. Eduard Speck im „Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“ nicht unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 22 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes fällt, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes wird erteilt dem Herrn LABg. Bundesminister DDDr. Udo Illig zu seiner Betätigung als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schöckelseilbahn A.G. und als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft Graz,

dem Herrn LABg. Prof. Dr. Eduard Speck zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der Schöckelseilbahn A.G.,

dem Herrn Landtagspräsidenten Josef Wallner zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der Österr. Viehverwertungs-Ges. m. b. H in Wien.

Feldbach, Gemeindeverband,

Gebarung 1951, Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 15.)
(7-50 Fe 2/15-1953.)

19.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Feldbach für das Rechnungsjahr 1951 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Gemeindeverbandsumlage,
(Ldtg.-Blge. Nr. 2.)
(7-47 Vo 13/8-1953.)

20. Gesetz

vom

über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gemeindeverbände sind berechtigt, ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, auf die zum Gemeindeverbände gehörigen Gemeinden umzulegen (Gemeindeverbandsumlage).

(2) Als Berechnungsgrundlage für die Gemeindeverbandsumlage gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile 75 v. H. gekürzt (Bruttoertragsanteile abzüglich des Vorzugsanteiles des Bundes und des Bedarfszuweisungsanteiles) aus dem Vorjahr.

(3) Die Höhe der Gemeindeverbandsumlage ist in einem Hundertsatze der Berechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

(4) Die Steiermärkische Landesregierung ist berechtigt, die Gemeindeverbandsumlage von den den Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen oder sonstigen Steuereinnahmen einzubehalten bzw. deren Einbehaltung bei den zuständigen Finanzbehörden zu veranlassen.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1953 in Kraft. Seine Wirksamkeit ist beschränkt auf die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 225/1952.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Mürzzuschlag, Gemeindeverband,
Gebarung 1951, Rechnungshofbericht,
(Ldtg.-Einl.-Zl. 20.)
(7-50 Mu 7/6-1953.)

21.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag für das Rechnungsjahr 1951 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Gemeindeordnung 1953.
(Ldtg.-Blge. Nr. 4)
(7-45 Ge 2/72-1953.)

22.

Gesetz

vom

betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953 — GO. 1953).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Die Gemeinde.

1. Abschnitt: Allgemeines.

Begriff.

§ 1.

(1) Die Ortsgemeinde, im folgenden Gemeinde genannt, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie ist Selbstverwaltungskörper und selbständiger Wirtschaftskörper, ihr Gebiet ist zugleich Verwaltungssprengel.

(2) Die bisherigen Gemeinden bleiben als solche bestehen, solange nicht eine Änderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eintritt. Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.

(3) Jede Liegenschaft muß zum Verband einer Gemeinde gehören.

(4) Die Grenzen der Gemeinden dürfen sich mit den Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht schneiden. Über den Verlauf strittiger Gemeindegrenzen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Name der Gemeinde.

§ 2.

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen weiter.

(2) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder einer Ortschaft bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(3) Bei Vereinigung, Neubildung oder Trennung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen den Namen der neuen Gemeinde. Die Namen neugebildeter Ortschaften bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(4) Der neue Name darf nicht mit dem Namen einer anderen Gemeinde, Katastralgemeinde oder Ortschaft der Republik Österreich gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zu einer Verwechslung Anlaß gibt.

(5) Allfällige dem Bund oder dem Land aus der Durchführung der Namensänderung erwachsene Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

(6) Die Änderung des Namens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Märkte und Städte.

§ 3.

(1) Ansehnliche Gemeinden, insbesondere solche, die das Marktrecht bereits besitzen, können durch Beschluß des Landtages zu Märkten erhoben werden; solche Gemeinden führen die Bezeichnung „Marktgemeinde“.

(2) Gemeinden oder Marktgemeinden, denen eine besondere Bedeutung zukommt, können durch Beschluß des Landtages zur „Stadt“ erhoben werden; solche Gemeinden führen die Bezeichnung „Stadtgemeinde“.

(3) Die bisherigen Stadt- und Marktgemeinden führen diese Bezeichnung weiter.

(4) Die Erhebung einer Gemeinde zum „Markt“ oder zur „Stadt“ ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Gemeindewappen.

§ 4.

(1) Das Recht zur Führung von Gemeindewappen verleiht die Landesregierung.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gemeindewappens ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(3) Die bisherigen Berechtigungen zur Führung von Gemeindewappen bleiben bestehen.

(4) Der Gemeinderat kann die Führung des Gemeindewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen ist.

(5) Die unbefugte oder mißbräuchliche Verwendung des Gemeindewappens ist, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten, geahndet.

(6) Die Verleihung des Gemeindewappens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Gemeindesiegel.**§ 5.**

(1) Die Gemeinden führen im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde), den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes.

(2) Die Anführung des politischen Bezirkes kann bei Gemeinden, in denen sich der Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde befindet, unterbleiben.

(3) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, führen außerdem noch dieses Wappen im Gemeindesiegel.

Änderung der Gemeindegrenzen.**§ 6.**

(1) Zu Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende, mit Zweidrittelmehrheit gefaßte Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen und die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

(2) Eine solche Grenzänderung ist nur aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten zulässig, sie darf überdies nur vorgenommen werden, wenn die Gemeinde, von der Teile abgetrennt werden, fähig bleibt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten eine solche Grenzänderung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen deren Willen vornehmen.

Vereinigung von Gemeinden.**§ 7.**

(1) Zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse mit Zustimmung der Landesregierung zu einer Gemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Gemeinden zu bestehen aufhören.

(2) Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann die Landesregierung durch Verordnung angrenzende Gemeinden nach Anhörung dieser auch gegen ihren Willen vereinigen.

(3) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

Trennung einer Gemeinde.**§ 8.**

Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann der Landtag über Antrag der Landesregierung durch Landesgesetz eine Gemeinde nach Anhörung dieser in zwei oder mehrere Gemeinden trennen, wenn jede der neu zu bildenden Gemeinden in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Neubildung oder Aufteilung einer Gemeinde.**§ 9.**

(1) Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann die Landesregierung durch Verordnung

aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden nach Anhörung derselben eine neue Gemeinde bilden.

(2) Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann die Landesregierung durch Verordnung eine Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufteilen, so daß sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört.

Gemeinsame Bestimmungen.**§ 10.**

(1) Änderungen in den Grenzen der Gemeinden (§§ 6, 7, 8 und 9), durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Hat eine solche Änderung der Gemeindegrenzen auch Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke zur Folge, so werden sie durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt.

(2) Bei den in den §§ 6, 8 und 9 vorgesehenen Änderungen des Gemeindegebietes hat eine Vermögensauseinandersetzung zu erfolgen.

(3) In den Fällen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 sind von der Landesregierung für die neue Gemeinde innerhalb eines Jahres Neuwahlen der Gemeindevertretung auszuschreiben. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters (§ 21 Abs. 2) führt ein nach § 78 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden Verwaltungsgeschäfte. In allen übrigen Fällen kann die Landesregierung die Gemeindevertretungen auflösen und für diese Gemeinden Neuwahlen ausschreiben, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die auch eine Änderung der in § 15 vorgesehenen Anzahl der Gemeinderäte bewirkt wird oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl von Einwohnern erreicht. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters (§ 21 Abs. 2) führt die bisherige Gemeindevertretung die Geschäfte der Gemeinde weiter.

(4) Die Landesregierung bestimmt im einzelnen Falle, welche Gemeinde die durch die Gebietsänderung allfällig entstandenen Kosten zu tragen und die Vermarktung durchzuführen hat.

(5) Jede Gebietsänderung ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren und wird mit dem Beginn des nächstfolgenden Rechnungsjahres wirksam.

2. Abschnitt : Gemeindeglieder.**Einteilung.****§ 11.**

(1) In jeder Gemeinde unterscheidet man Gemeindeglieder und Auswärtige.

(2) Gemeindeglieder sind jene Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben; alle übrigen sind Auswärtige.

Ehrenbürger.**§ 12.**

(1) Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können durch Ge-

meinderatsbeschluß zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger begründet keine Sonderrechte oder Sonderpflichten. Sie kann auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses mit Zustimmung der Landesregierung widerrufen werden, wenn sich der Ernante dieser Ehre unwürdig erweist.

Rechte und Pflichten.

§ 13.

Die Gemeindemitglieder und die Auswärtigen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen; den Gemeindemitgliedern steht überdies nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu.

3. Abschnitt: Gemeindevertretung.

Organe.

§ 14.

(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und die Verwaltungsausschüsse.

(2) Verwaltungsausschüsse kann der Gemeinderat für die Verwaltung von Anstalten und Unternehmen bestellen.

Zusammensetzung des Gemeinderates.

§ 15.

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit 1000 oder weniger Einwohnern aus 9, in Gemeinden mit 1001 bis 3000 Einwohnern aus 15, mit 3001 bis 5000 Einwohnern aus 21 und mit mehr als 5000 Einwohnern aus 25 Mitgliedern.

(2) Der Ermittlung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder ist das letzte Volkszählungsergebnis zugrunde zu legen. Sind seit der letzten Volkszählung wesentliche Änderungen in der Einwohnerzahl eingetreten, so kann die Landesregierung auch andere amtliche Ermittlungen zugrunde legen lassen.

Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

§ 16.

(1) Der Gemeindevorstand besteht in Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern aus 3 Mitgliedern (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier), in Gemeinden mit 3001 bis 5000 Einwohnern aus 4 Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier) und mit mehr als 5000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegassier und ein weiteres Gemeindevorstandsmitglied).

(2) Für die Ermittlung der Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder gilt § 15 Abs. 2.

Wahl der Gemeinderäte.

§ 17.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Wahlberechtigten jeder Gemeinde bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper. Die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes dürfen nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag.

(2) Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates sind von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neu gewählte Gemeinderat am Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode zusammentreten kann. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gemeinden ausnahmsweise einen besonderen Wahltag festsetzen.

(3) Die Durchführung der Wahl obliegt besonderen Wahlbehörden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und über das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.

Wahl des Bürgermeisters, der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder und der Verwaltungsausschüsse.

§ 18.

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder.

(2) Verwaltungsausschüsse für die Verwaltung von Anstalten und Unternehmen sind vom Gemeinderat aus der Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Die Feststellung, welche Verwaltungsausschüsse in der Gemeinde bestellt werden sollen sowie die Festsetzung der Anzahl der in diese zu entsendenden Mitglieder obliegt dem Gemeinderat; jedem Verwaltungsausschuß müssen jedoch mindestens drei Mitglieder angehören.

(3) Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen (Abs. 1 und 2) enthält die Gemeindewahlordnung.

Pflicht zur Fortführung des Amtes.

§ 19.

Jedes ordnungsgemäß gewählte Gemeinderatsmitglied, das sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat, ist verpflichtet, sein angenommenes Amt während der Dauer der Wahlperiode fortzuführen (§ 23 Abs. 1 Z. 7).

Wahlperiode.

§ 20.

(1) Die Gemeindevertretung wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlperiode beginnt mit dem Ablauf des Wahltages. Bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters führt die bisherige Gemeindevertretung die Geschäfte der Gemeinde weiter.

(2) Innerhalb der Wahlperiode kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder jederzeit seine Auflösung beschließen.

(3) Wenn innerhalb einer Wahlperiode für einzelne Gemeinden Neuwahlen notwendig sind, hat die Landesregierung diese binnen sechs Wochen auszusprechen. Die neu gewählte Gemeindevertretung bleibt nur für den Rest der Wahlperiode im Amte. Falls jedoch innerhalb von sechs Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen in einzelnen Gemeinden Neuwahlen stattgefunden haben, so unterbleibt in diesen Gemeinden die Wahl; die Gemeindevertretung bleibt in diesem Falle bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Amte.

Angelobung.

§ 21.

(1) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben in der konstituierenden Sitzung dem Altersvorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Land Steiermark, stete und volle Beachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes und des Landes Steiermark, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten und strengste Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu geloben.

(2) Der Bürgermeister und dessen Stellvertreter leisten beim Antritt ihres Amtes die Angelobung in die Hand des Bezirkshauptmannes oder dessen Beauftragten.

(3) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder leisten dem Bürgermeister die Angelobung in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen.

Aufwandsentschädigung.

§ 22.

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Gemeinderatsmitgliedern gebührt jedoch aus der Gemeindekasse die Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Dem Bürgermeister und dem Gemeindegewaltigen gebührt eine vom Gemeinderat festzusetzende Aufwandsentschädigung. Neben dieser Aufwandsentschädigung gebührt nur der Ersatz der Reisekosten, der über Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann.

(3) Allfälligen anderen, mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates kann der Gemeinderat eine Aufwandsentschädigung zuerkennen.

(4) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten kann die Landesregierung Richtlinien erlassen.

Mandatsverlust und vorläufige Amtsenthebung.

§ 23.

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig:

1. wenn es laut amtsärztlicher Bescheinigung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung desselben verliert;

2. wenn in Ansehung seiner Person ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
3. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
4. wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen;
5. wenn es die Angelobung nicht in der im § 21 vorgeschriebenen Weise leistet;
6. wenn es sein Mandat durch eine schriftliche Erklärung zurücklegt;
7. wenn es ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung sich weigert, sein angenommenes Amt fortzuführen (§ 45 Abs. 2) und
8. wenn es aus der Partei, für die es gewählt wurde, ausscheidet. Hievon hat die Landesparlamentarische Verwaltung die Gemeindevahlbehörde zu verständigen.

(2) Der Mandatsverlust wird mit Ausnahme des Falles Abs. 1 Z. 6 entweder durch einen Bescheid der Landesregierung oder durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochen. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird zufolge eines durch Beschluß des Gemeinderates gestellten Antrages herbeigeführt. Der Bescheid der Landesregierung ist beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar.

(3) Der Gemeinderat kann mit dem nach Abs. 2 gefaßten Gemeinderatsbeschlusse auch gleichzeitig die vorläufige Amtsenthebung des Gemeinderatsmitgliedes, welche auch die vorläufige Enthebung von einem Amt im Gemeindevorstand, in den Verwaltungsausschüssen und in den Fachausschüssen zur Folge hat, bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verfügen. Für die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung ruht die Aufwandsentschädigung.

(4) Wird ein Mitglied des Gemeinderates wegen einer die ursprüngliche Wählbarkeit hindernden strafbaren Handlung in strafgerichtliche Untersuchung gezogen oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, solange das Strafverfahren nicht abgeschlossen ist oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung andauert, sein Amt nicht ausüben.

Erledigte Stellen im Gemeinderat und im Gemeindevorstand, vorübergehende Einberufung eines Ersatzmannes.

§ 24.

(1) Wenn das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt ist, rückt der jeweils nächste Ersatzmann an die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates vor. Wird ein Gemeinderatsmitglied vorläufig seines Amtes enthoben oder über drei Monate beurlaubt oder ist es gehindert, sein Amt auszuüben, so ist ebenfalls der jeweils nächste Ersatzmann durch die Gemeindevahlbehörde zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen.

(2) Die Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstand erfolgt auf Grund einer Wahl nach den

Bestimmungen der Gemeindewahlordnung. Bei vorübergehender Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter dessen Funktion. Wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorläufig seines Amtes enthoben oder über drei Monate beurlaubt oder ist es gehindert, sein Amt auszuüben, so ist der Gemeindevorstand durch Wahl vorübergehend zu ergänzen, damit seine Vollzähligkeit gewahrt bleibt.

(3) Wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Mandate durch Abgang der gewählten Gemeinderäte und deren Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle übrigen Gemeinderäte und Ersatzmänner in dieser Gemeinde ihr Mandat. In diesem Fall ist mit Beobachtung der Bestimmung des § 20 Abs. 3 binnen sechs Wochen eine Neuwahl auszuschreiben. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung führt ein nach § 78 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister.

§ 25.

(1) Der Bürgermeister bedarf zu seiner Amtsführung des ständigen Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Spricht der Gemeinderat dem Bürgermeister mit Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aus, so hat der erste Bürgermeisterstellvertreter unverzüglich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege der Bezirksverwaltungsbehörde Bericht zu erstatten. Die Landesregierung ordnet die Neuwahl des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen, vom Tage des Mißtrauensbeschlusses gerechnet, an. Der bisherige Bürgermeister behält seine Funktion als Gemeinderat weiter und ist auch bei der Neuwahl des Bürgermeisters wahlberechtigt und wählbar.

4. Abschnitt: Gemeindeseigentum.

Begriff des Gemeindeseigentums.

§ 26.

Alles, was der Gemeinde gehört, alle ihre Sachen und Rechte, bilden das Gemeindeseigentum. Das Gemeindeseigentum zerfällt in das Gemeindevermögen, das öffentliche Gut und in das Gemeindegut.

Gemeindevermögen.

§ 27.

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für Gemeindegzwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

(2) Dasselbe ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

(3) Die Erhaltung des Gemeindevermögens hat aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erfolgen. Für Vermögen, das der Wertverminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- bzw. Instandhaltungsrücklagen anzusammeln.

(4) Ein Vermögenserwerb hat nur dann zu erfolgen, wenn die Erwerbung im öffentlichen Interesse gelegen und für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben notwendig ist. Die hierfür erforderlichen Mittel sind grundsätzlich im ordentlichen Voranschlag einzustellen oder den dafür angesammelten Rücklagen zu entnehmen.

(5) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist der Gemeinde untersagt und nur in Ausnahmefällen (überwiegendes wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Gemeinde, soziale Zwecke) auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

(6) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden. Nur in Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Landesregierung der Erlös zur Abdeckung von Abgängen des ordentlichen Voranschlages oder zur Verminderung des Darlehensbedarfes für den außerordentlichen Voranschlag verwendet werden.

Gemeindeanstalten und -unternehmen.

§ 28.

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch die Anstalten und Unternehmen der Gemeinde. Die Gemeindeanstalten dienen sozialen Aufgaben, die Gemeindeunternehmen erwerbswirtschaftlichen Zwecken.

(2) Für die Benützung der Gemeindeanstalten können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren (§ 56) erhoben werden, die nach den für die Gemeindeabgaben maßgebenden Bestimmungen einzubringen sind. Für die Festsetzung eines Anschluß- und Benutzungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(3) Für die Erzeugnisse bzw. Leistungen der Gemeindeunternehmen können Entgelte verlangt werden, für deren Einbringung die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Bestimmungen keine Anwendung finden. Die Verwaltung der Gemeindeunternehmen hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Den mit der Leitung betrauten Organen kann vom Gemeinderat zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des normalen Betriebes fallender Verträge (An- und Verkauf von Rohstoffen und Fertigwaren) erteilt werden. Die Umwandlung eines Gemeindeunternehmens in ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist nur mit Zustimmung der Landesregierung zulässig.

(4) Für Waldungen sind Wirtschaftspläne zu erstellen. Überschlägerungen bedürfen außer der forstbehördlichen auch der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Öffentliches Gut.

§ 29.

(1) Zum öffentlichen Gut gehören alle dem Gemeindegbrauch gewidmeten Sachen der Gemeinde (Straßen, Wege u. dgl.). Die Benützung steht Ge-

meindemitgliedern und Auswärtigen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen bzw. von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

(2) Für die Erhaltung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß.

Gemeindegut.

§ 30.

(1) Sachen, welche zum Gebrauch eines jeden Gemeindemitglieders einer Gemeinde dienen, bilden das Gemeindegut. Insbesondere gehören zum Gemeindegut Grundstücke, welche von allen oder nur von gewissen Gemeindemitgliedern einer Gemeinde oder einer Ortschaft zur Deckung ihres Guts- und Hausbedarfes gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

(2) Nutzungen, welche über die nach der bisherigen unangefochtenen, althergebrachten Übung oder auf Grund von Urkunden oder bürgerlichen Eintragungen bestehenden zur Deckung des Guts- und Hausbedarfes notwendigen Nutzungen hinausgehen, gehören zum Gemeindevermögen.

(3) Nach den auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Z. 5 der Bundes-Verfassung 1929 erlassenen Gesetzen unterliegt das in Abs. 1 bezeichnete Gemeindegut den Bestimmungen dieser Gesetze. Die Entscheidung über den Bestand des Gemeindegutes als Agrarische Gemeinschaft im Sinne dieser Gesetze, über den Verkauf des Gemeindegutes oder von Teilen desselben, ferner über die Übertragung von Nutzungsrechten an andere Gemeindemitglieder und die Höhe der einzelnen Nutzungen steht den Agrarbehörden zu.

(4) Die Gemeindebehörde hat darauf zu achten, daß die Nutzungen der Gemeindemitglieder nicht über den notwendigen Guts- und Hausbedarf hinaus in Anspruch genommen werden und diese Nutzungen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundstückes, insbesondere bei Waldungen, entsprechen. Nötigenfalls ist die Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen.

Vermögensverzeichnis.

§ 31.

(1) Über das gesamte Gemeindegut ist ein Vermögensverzeichnis (in größeren Gemeinden Sachbuch für Vermögen) zu führen, das bei jeder Veränderung richtigzustellen und zu ergänzen ist.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, nähere Anordnungen über die Führung der Vermögensverzeichnisse und die Verwendung bestimmter Vordrucke zu erlassen.

5. Abschnitt: Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

Verwaltungsgemeinschaft.

§ 32.

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich auf Grund übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse mit Zustimmung der Landes-

regierung in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen, mit Zustimmung des Landeshauptmannes in Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen.

(2) Die Landesregierung, in Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches der Landeshauptmann, können durch Verordnung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen ihren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft errichten, falls dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Verwaltungsgeschäfte über Auftrag und im Namen der beteiligten Gemeinden.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht sind auch auf die Verwaltungsgemeinschaften entsprechend anzuwenden.

(5) Rückständige Beiträge der beteiligten Gemeinden werden im Verwaltungsweg eingebracht.

(6) Über Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden entscheidet die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann.

(7) Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann Verwaltungsgemeinschaften auflösen.

(8) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften sind den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugleichen.

(9) Die Vereinigung zu einer Verwaltungsgemeinschaft und die Auflösung einer solchen sind mit dem Beginn eines Rechnungsjahres festzusetzen; die Vereinigung und die Auflösung sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Errichtung und Satzung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 33.

(1) Zur Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 32 Abs. 1 haben die beteiligten Gemeindevertretungen mit Zweidrittelmehrheit die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen, die der Zustimmung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes bedarf. Diese Satzung hat zu enthalten:

1. Die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz und Leitung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung und
5. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Bedingungen des Ausscheidens einzelner Gemeinden.

(2) Die Satzung einer nach § 32 Abs. 2 gegen den Willen der beteiligten Gemeinden errichteten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung bzw. vom Landeshauptmann nach Anhörung dieser Gemeinden erlassen.

Zweites Hauptstück.

Der Wirkungsbereich.

1. Abschnitt: Wirkungsbereich der Gemeinde.

Einteilung.

§ 34.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein doppelter:

1. ein eigener und
2. ein vom Bund oder Land übertragener.

Eigener Wirkungsbereich.

§ 35.

(1) Der eigene Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Bestellung der Gemeindeorgane, die Bestellung, Kündigung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; zum leitenden Gemeindebeamten in Gemeinden über 2000 Einwohnern soll künftig in der Regel ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter bestellt werden;
2. die Verwaltung des Gemeindevermögens und des öffentlichen Gemeindegutes; die Führung des Gemeindehaushaltes; die Ausschreibung und Erhebung der den Gemeinden durch die Gesetze überlassenen Abgaben (Zuschläge) und die Errichtung und der Betrieb von Anstalten und erwerbswirtschaftlichen Unternehmen;
3. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
4. der Gemeindegewerbedienst, das Hilfs- und Rettungswesen, das Leichen- und Bestattungswesen;
5. die Verwaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
6. die örtliche Straßenpolizei;
7. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung;
8. der Flurschutz und die Flurpolizei;
9. die örtliche Sittlichkeitspolizei;
10. das Fürsorgewesen (Armenfürsorge);
11. die Markt- und Lebensmittelpolizei, soweit die Gesetze der Gemeinde einen eigenen Wirkungsbereich einräumen;
12. die Errichtung und Erhaltung von Volks- und Hauptschulen und die durch die Gesetze geregelte Einflußnahme auf das Schulwesen;
13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und
14. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch Vertrauensleute der Gemeinde.

(2) Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden durch Landesgesetz besonderen staatlichen Organen übertragen werden. Außerdem ist der Bund befugt, die Führung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei durch die Gemeinden zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwecke kann der Bund bei gleichzeitiger Verständigung des Landeshauptmannes beauftragte Organe in die Gemeinden entsenden.

Übertragener Wirkungsbereich.

§ 36.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt jene Angelegenheiten, in denen die Gemeinde zur Mitwirkung bei der Vollziehung der Aufgaben des Bundes und des Landes verpflichtet ist. Den übertragenen Wirkungsbereich bestimmen die Bundes- und Landesgesetze; neue Aufgaben können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden.

(2) Die Gemeinden sind in Durchführung dieser Aufgaben an die Weisungen des Bundes oder des Landes gebunden. Diese können die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches jederzeit ganz oder teilweise an sich ziehen und durch ihre Organe besorgen lassen.

2. Abschnitt: Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 37.

(1) Der Gemeinderat ist das beschließende und überwachende Organ der Gemeinde.

(2) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zur Vorberatung und Antragstellung über einzelne ihm zustehende Angelegenheiten Fachausschüsse bestellen. Die Feststellung, welche Fachausschüsse in der Gemeinde bestellt werden sollen sowie die Festsetzung der Anzahl der in diese zu entsendenden Mitglieder obliegt dem Gemeinderat; jedem Fachausschuß müssen jedoch mindestens drei Mitglieder angehören.

(3) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

1. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Verwaltungsausschüsse und der Fachausschüsse, der Rechnungsprüfer sowie der in bestimmte Körperschaften zu entsendenden Gemeindevertreter; die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, des Gemeindegewerbedienstes und anderer, mit besonderen Aufgaben betrauter Mitglieder des Gemeinderates; die Aufnahme, Kündigung und Entlassung der ständigen Gemeindebediensteten, die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Gehaltszuschüssen, soweit sie einen Monatsbezug übersteigen;

2. die Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag der Gemeinde, die Voranschläge (Wirtschaftspläne) ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmen; die Vorsorge für die Bedeckung von Gebarungabgängen der Gemeinde und von Verlusten ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmen; die Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde sowie der Rechnungsabschlüsse ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, ferner die Verwendung von Jahresüberschüssen;
3. die Ausschreibung und Erhebung von Abgaben (Zuschläge) für Gemeindeerfordernisse auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung sowie von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde;
4. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und von Krediten, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme einer Haftung sowie die Vorsorge für die Erfüllung der hieraus der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen;
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften; der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit dies nicht der Gemeinderat dem Gemeindevorstand auch in einem weiteren als im § 38 Abs. 2 Z. 2 vorgesehenen Umfang überträgt; der Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen;
6. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur, soweit dies nicht der Gemeinderat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 38 Abs. 2 Z. 3 dem Gemeindevorstand überträgt;
7. die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf ein zugunsten der Gemeinde eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, auf eine Dienstbarkeit oder Reallast, sowie die Vorrangräumung hinsichtlich der bürgerlichen Rangordnung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 27 Abs. 5;
8. die Errichtung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde sowie die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, soweit nicht der Gemeinderat die Art und Weise der Durchführung dem Gemeindevorstand auch in einem weiteren als im § 38 Abs. 2 Z. 4 vorgesehenen Umfang überträgt;
9. der Abschluß und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, soweit dies der Gemeinderat nicht dem Gemeindevorstand überträgt;
10. die Errichtung, die Erhaltung und die Auflösung von Gemeindeanstalten und -unternehmen mit Ausnahme der dem Gemeindevorstand vorbehaltenen oder einem Verwaltungsausschuß übertragenen Verwaltung derselben; die Festsetzung der Grundsätze über die Verwaltung der der Gemeinde gehörenden oder von ihr verwalteten Vermögensschaften sowie die nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehörigen Angelegenheiten;
11. der Beitritt einer Gemeinde zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr;
12. die Überwachung der Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der Verwaltungsausschüsse und des Bürgermeisters sowie die mindestens vierteljährlich durchzuführende Prüfung der Gemeindekasse durch drei aus dem Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Rechnungsprüfer;
13. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat; die Erlassung von Dienstvorschriften für das Gemeindeamt, für die Gemeindeanstalten und -unternehmen, insbesondere über die Kontrolle der Rechnungsführung und Kassengebarung;
14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte; das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien; die Aufnahme von Stiftungen, die Verleihung von Freiplätzen sowie die Gewährung von Ermäßigungen in Gemeindeanstalten;
15. die Abgabe von Gutachten;
16. die Entscheidung im Einspruchsverfahren (§ 80 Z. 1);
17. die Zustimmung zur Einbringung von Klagen bei Gerichten und Beschwerden (Klagen) an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, ferner zum Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie zur Bestellung von Rechtsvertretern;
18. die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, sofern nicht einzelne Aufgaben der Ortspolizei besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind und für deren Übertretung die Androhung von Geldstrafen oder Arrest in dem im Art. VII EGVG. 1950 festgesetzten Ausmaße; vor Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften ist die Stellungnahme der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen;
19. alle in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen und im Zweifelsfalle alle übrigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis des Gemeindevorstandes, der Verwaltungsausschüsse und des Bürgermeisters gehören und
20. alle Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beobachtung der im Rahmen des Wirkungsbereiches der Gemeinde zu verfolgenden Ziele der öffentlichen Verwaltung, wie Hebung der Volksgesundheit und Förderung des Fürsorgewesens, Hebung der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Fremdenverkehrs, Förderung der Wohnbautätigkeit, Wahrung eines bodenständigen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und Förderung der Volksbildung.

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse,

§ 38.

(1) Der Gemeindevorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

(2) Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere:

1. Die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hiefür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind; die Beschlußfassung in diesen Angelegenheiten jedoch nur bei Gefahr im Verzuge, worüber dem Gemeinderat nachträglich die Entscheidung in der folgenden Sitzung vorbehalten bleibt;
2. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen der Gemeinde, deren Wert 10 v. H. des hiefür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0·2 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt (§ 37 Abs. 3 Z. 5);
3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0·02 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt und wenn dies der Gemeinderat dem Gemeindevorstand überträgt (§ 37 Abs. 3 Z. 6);
4. die Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten auf Kosten der Gemeinde sowie die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, wenn deren Betrag in der Gesamtfaktura oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen der Jahresbetrag 10 v. H. des hiefür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0·2 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt (§ 37 Abs. 3 Z. 8);
5. die laufende Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes; die Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten und -unternehmen;
6. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung nichtständiger Bediensteter, soweit dies nicht dem Bürgermeister zusteht (§ 39 Abs. 3 Z. 6).

(3) Falls gemäß § 14 Abs. 2 Verwaltungsausschüsse bestellt werden, kommt denselben in den ihnen übertragenen Angelegenheiten die Stellung des Gemeindevorstandes zu.

(4) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse sind für ihre Amtshandlungen dem Gemeinderat verantwortlich.

Wirkungskreis des Bürgermeisters,

§ 39.

(1) Der Bürgermeister ist als Oberhaupt der Gemeinde zu deren Vertretung nach innen und außen berufen.

(2) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde und leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde; er ist der Vor-

stand des Gemeindeamtes und der Vorgesetzte der Gemeindebediensteten, die an seine Weisungen gebunden sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere:

1. Alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die übergeordnete Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen; wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so bestimmt der Gemeinderat die Art und Weise der Durchführung;
2. die Vollziehung der gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses; glaubt der Bürgermeister, daß ein solcher Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses überschreitet oder gegen die Gesetze verstößt, so ist er verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die Entscheidung, ob der Beschluß zu vollziehen ist oder nicht, von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen;
3. die Handhabung der Ortspolizei, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind; einstweilige, unaufschiebbare Verfügungen bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, wobei in Fällen, in welchen zum Schutze des öffentlichen Wohles die ortspolizeilichen Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten ist; in Katastrophenfällen sowie bei außerordentlicher Gefahr ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jeden tauglichen Gemeindegewohner zur Hilfeleistung aufzubieten und, soweit nötig, Privateigentum in Anspruch zu nehmen;
4. die Ausübung des der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zustehenden Strafrechtes in Gemeinschaft mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in allen Fällen von Verwaltungsübertretungen, deren Ahndung den Gemeinden ausdrücklich zugewiesen ist; Übertretungen ortspolizeilicher Vorschriften sind, wenn hiefür keine besondere Strafe vorgesehen ist, nach Art. VII EGVG, 1950 zu bestrafen;
5. die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens;
6. die Suspendierung der Gemeindebediensteten sowie die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von nicht länger als vier Wochen beschäftigten Bediensteten;
7. die Fertigung von Urkunden.

(4) Der Bürgermeister ist für seine Amtsführung dem Gemeinderat und im übertragenen Wirkungskreis auch den zuständigen Organen des Bundes oder des Landes verantwortlich.

3. Abschnitt: Grundsätze der Geschäftsordnung.

Sitzungen der Gemeindevertretung.

§ 40.

(1) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, die Verwaltungsausschüsse und die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(2) Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand treten zu diesen Sitzungen nach Bedarf, ersterer mindestens einmal in jedem Vierteljahr, letzterer mindestens einmal monatlich zusammen.

(3) Die folgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand, die Verwaltungsausschüsse und die Fachausschüsse.

Einberufung.

§ 41.

(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

(2) Der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn eine solche Einberufung wenigstens von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(3) Die Einberufung hat an die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich und derart zu ergehen, daß sie mindestens 24 Stunden vorher jedem Mitglied zukommt.

(4) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Zustellung der Einberufung auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) erfolgen.

(5) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu welcher nicht alle Gemeinderatsmitglieder geladen wurden, ist ungesetzlich; die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(6) In der Einberufung sind die Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) bekanntzugeben.

Vorsitz.

§ 42.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Den Vorsitz in einem Ausschuß führt der Obmann oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wird dagegen verstoßen, so sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung.

Schriftführer.

§ 43.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.

Tagesordnung.

§ 44.

(1) Der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Der Gemeinderat kann einen nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in Verhandlung nehmen, sowie auf der Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände von ihr absetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

Anwesenheitspflicht, Urlaub.

§ 45.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und an deren Verlauf teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Dreimaliges Fernbleiben, sofern es nicht durch triftige Gründe entschuldigt wird, gilt als Weigerung, das Amt fortzuführen.

(3) Urlaub bewilligt bis zu einem Monat der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.

Beschlußfähigkeit.

§ 46.

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel derselben zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder waren im Zeitpunkt der Beschlußfassung zwei Drittel der Mitglieder nicht mehr anwesend, so ist unter Berufung hierauf für denselben Verhandlungsgegenstand eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Berechnung der Beschlußfähigkeit ist jede sich ergebende Teilzahl nach oben aufzurunden.

Abstimmung.

§ 47.

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, sofern für bestimmte Beschlüsse nicht eine erhöhte Stimmenmehrheit gesetzlich vorgesehen ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit,

(2) Ist zu einem gültigen Gemeinderatsbeschluß eine erhöhte Mehrheit gesetzlich erforderlich, so kann ein solcher Beschluß nur mit dieser erhöhten Mehrheit abgeändert oder behoben werden.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen; über Beschluß des Gemeinderates kann auch eine namentliche Abstimmung oder eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Verneinung des Antrages, ausgenommen die Stimmenthaltung nach § 63 Abs. 1.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

§ 48.

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich; ausnahmsweise kann die Ausschließung der Öffentlichkeit vom Gemeinderat beschlossen werden, jedoch nicht für die konstituierende Sitzung sowie für jene Sitzungen, in welchen der Gemeindevoranschlag oder der Gemeindevoranschlagabschluß verhandelt wird. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und die Ausschüsse können bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

(3) Wer diese Vertraulichkeit verletzt, kann vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit von der Teilnahme an den weiteren Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse bis zu drei Monaten ausgeschlossen werden.

Verhandlungsschrift.

§ 49.

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschrift des Gemeinderates ist vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsschrift über eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

Befangenheit.

§ 50.

(1) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates sind von der Beratung und Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter

in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Auf ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in ihrer Abwesenheit Beschluß zu fassen.

(3) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstande die Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde; im Falle einer Beschlußunfähigkeit des Gemeindevorstandes wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates, die unter Außerachtlassung vorstehender Vorschriften (Abs. 1) gefaßt wurden, sind ungültig; die auf ihrer Grundlage ergangenen Bescheide sind nichtig.

Ordnungsbestimmungen.

§ 51.

(1) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß jeder Redner zur Sache spricht und im Vortrage nicht unterbrochen wird. Eine Verletzung dieser Vorschrift zieht den Ordnungsruf nach sich. Ein dreimaliger Ordnungsruf sowie schwere Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand haben die sofortige Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden zur Folge. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Verhandlung.

(2) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende jederzeit die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder gänzlich aufheben.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

Urkunden.

§ 52.

(1) Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegeldzeichen zu versehen.

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher die Zustimmung des Gemeinderates oder einer übergeordneten Behörde erforderlich ist, so ist

in der Urkunde überdies diese Zustimmung ersichtlich zu machen, und zwar im ersteren Falle durch Mittfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im letzteren durch amtliche Fertigung der Zustimmungsbehörde.

Drittes Hauptstück.

Der Gemeindehaushalt.

1. Abschnitt: Gemeindevoranschlag.

Allgemeines.

§ 53.

(1) Der Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr ist vom Bürgermeister zu erstellen, vom Gemeinderat zu beschließen und noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) In den Voranschlag sind sämtliche, im Laufe des Haushaltsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufzunehmen.

(4) Für die erwerbswirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, die körperschaftssteuerpflichtig sind und nur mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust im Voranschlag aufscheinen, sind Wirtschaftspläne zu verfassen, die einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bilden. Dasselbe gilt auch für Waldungen; Überschlägerungen bedürfen außer der forstbehördlichen Genehmigung noch jener der Aufsichtsbehörde.

Grundsätze für die Erstellung des Voranschlages.

§ 54.

(1) Die Form und Gliederung des Voranschlages sind in den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien geregelt.

(2) Die Ausgaben des ordentlichen Voranschlages sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(3) Zahlungen, die von der Gemeinde auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, sind ungekürzt zu veranschlagen. Im übrigen dürfen Ausgaben nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Außerordentliche Ausgaben für Lieferungen und Arbeiten sind in der Regel nur dann in den Voranschlag aufzunehmen, wenn Kostenvoranschläge oder Pläne samt Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Lieferungen und Arbeiten, der gesamte Kostenaufwand und allfällige Beiträge Dritter ersichtlich sind. Verteilen sich die Lieferungen und Arbeiten auf mehrere Jahre, so ist jeweils nur das Jahreserfordernis zu veranschlagen.

(4) Die Veranschlagung von Ausgaben zur Bildung von Rücklagen ist zulässig, sofern der Voranschlagsausgleich hiedurch nicht gefährdet wird.

(5) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hin-

weis kundzumachen, daß es jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei steht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderat bei Beratung des Voranschlages in Erwägung zu ziehen.

(6) Die Landesregierung kann zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 5 enthaltenen Vorschriften nähere Anordnungen erlassen.

Beschlußfassung.

§ 55.

(1) Die Beratung und Beschlußfassung über den vom Bürgermeister erstellten Voranschlagsentwurf obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Er kann die Ansätze des Voranschlagsentwurfes in seinen Einnahme- und Ausgabeposten ändern und neue Einnahmen und Ausgaben beschließen. Ergibt sich ein ungedeckter Abgang, so sind die Ausgaben neuerlich auf ihre Notwendigkeit und Höhe zu überprüfen, wobei die Erfüllung der Pflichtaufgaben gewährleistet bleiben muß. Sofern hiedurch der Voranschlagsausgleich nicht erreicht werden kann, ist derselbe durch Erhöhung der Einnahmen innerhalb der bestehenden Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der hievon Betroffenen anzustreben. Die Höhe der dem freien Beschlußrechte der Gemeinde überlassenen Steuern, Abgaben und Dienstleistungen soll auf den zur Erfüllung der vordringlichen Aufgaben erforderlichen Bedarf der Gemeinde abgestellt sein.

(2) Gleichzeitig hat der Gemeinderat zu beschließen:

1. die Höhe der einzuhebenden Steuern und Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlußfassung bedürfen;
2. die Höhe der zur reibungslosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Kassenkredite;
3. Darlehensaufnahmen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und die nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse sind zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

Abgaben.

§ 56.

(1) Die Gemeinde kann Abgaben (Steuern, Zuschläge und Gebühren) nur auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung ausschreiben. Die auf Grund solcher Ermächtigungen gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse sind zwei Wochen hindurch mit dem Hinweis öffentlich kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

(2) Der Jahresertrag der für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen eingehobenen

Gebühren soll in der Regel das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung der Dauer des Bestandes derselben nicht übersteigen.

Dienstleistungen.

§ 57.

(1) Für bestimmte Gemeindeerfordernisse können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Dienstleistungen (Hand- und Zugdienste) in Anspruch genommen werden. Der Gemeinderatsbeschluß hat zu enthalten:

1. Art, Umfang und Kosten des Gemeindeerfordernisses;
2. Art und Ausmaß der Dienstleistungen sowie deren Geldwert;
3. Art und Ausmaß der Aufteilung (Aufteilungsschlüssel).

(2) Die Dienstleistungen sind in Geld abzuschätzen und bescheidmäßig vorzuschreiben. Der Anteil jedes Leistungspflichtigen bestimmt sich nach dem Verhältnis, in welchem er zu dem Grund- und Gewerbesteueraufkommen beiträgt. Der bezügliche Gemeinderatsbeschluß ist zwei Wochen hindurch in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis öffentlich kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

(3) Das Höchstausmaß der Dienstleistungen des einzelnen Verpflichteten darf das doppelte Ausmaß der Grund- und Gewerbesteuer für das betreffende Haushaltsjahr nicht überschreiten.

(4) In besonderen Fällen, wo ein rasches gemeinschaftliches Zusammenwirken erforderlich ist, insbesondere zur Beseitigung von Schäden nach Katastrophen und in besonderen Notständen, kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit Dienstleistungen über das im Abs. 3 vorgesehene Ausmaß festsetzen und ausschreiben.

(5) Die Dienstleistungen sind grundsätzlich durch den Leistungspflichtigen rechtzeitig nach den vom Bürgermeister getroffenen Anordnungen zu erfüllen. Sofern es sich um vertretbare Leistungen handelt, kann die Erfüllung auch durch geeignete Stellvertreter erfolgen. Der Bürgermeister kann bei Nichterfüllung der Dienstleistungen vom Verpflichteten den entsprechenden Geldwert einheben.

Voranschlagsprovisorium.

§ 58.

Wird der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig erstellt (§ 53 Abs. 1), so hat der Gemeinderat für die Höchstdauer des ersten Viertels des Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen, womit der Bürgermeister ermächtigt wird:

1. Ausgaben zu leisten, welche bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;

2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung bedarf, im Ausmaße des Vorjahres zu erheben.

Erstellung des Voranschlages durch die Aufsichtsbehörde bei Säumnis der Gemeinde.

§ 59.

Falls die Gemeinde den Voranschlag und das Voranschlagsprovisorium nicht oder nicht rechtzeitig erstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach erfolgloser Ermahnung den Voranschlag für die Gemeinde zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Änderung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlag).

§ 60.

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrages zum Voranschlag vorzulegen, wenn im Laufe des Haushaltsjahres

1. die Hebesätze abgeändert werden sollen oder
2. die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben zeigt, daß die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird, oder
3. bedeutende unvorhergesehene Ausgaben eintreten oder
4. die vorgesehenen Darlehensaufnahmen nicht ausreichen.

(2) Auf die Nachträge zum Voranschlag sind die Bestimmungen der §§ 54 und 55 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachtragsvoranschlag ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bindung an den Voranschlag.

§ 61.

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die bewilligten Voranschlagsmittel sind nur insoweit und nicht früher in Anspruch zu nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Bei unvorhergesehenen, zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, hat der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzuge, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben bestreiten. Er muß jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachholen beziehungsweise einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

2. Abschnitt: Gemeinderechnungsabschluß.

Jahresrechnung.

§ 62.

(1) Nach Abschluß des Auslaufmonates ist auf Grund der abgeschlossenen Sachbücher die Jahres-

rechnung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der durchlaufenden Gebarung zu erstellen. Für die Gemeindeunternehmen sind ebenfalls Jahresrechnungen (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluß beizufügen. Der Bürgermeister hat diese samt Anlagen unverzüglich den Rechnungsprüfern zur Überprüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat zuzuleiten.

(2) Der Rechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei steht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderat bei Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen.

(3) Die Form und Gliederung des Rechnungsabschlusses sind in den auf Grund des Finanz-Vorfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien geregelt.

(4) Die Landesregierung kann zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere Anordnungen erlassen.

Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 63.

(1) Der Gemeinderat prüft und genehmigt die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung. Der Bürgermeister als Rechnungsleger hat den Vorsitz an ein Mitglied des Gemeindevorstandes zu übergeben, das nicht zugleich Gemeindegewaltiger ist. Die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegewaltiger) haben sich der Abstimmung zu enthalten.

(2) Die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 62 Abs. 1 erstellte Bericht der Rechnungsprüfer.

(3) Ergibt die Überprüfung keine Anstände, so ist den Rechnungslegern (Bürgermeister und Gemeindegewaltiger) mit Sitzungsbeschluß die Entlastung zu erteilen.

(4) Ergeben sich Anstände, so beschließt der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Anordnungen. Nach Behebung der Anstände hat der Bürgermeister die Jahresrechnung neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Größere Unstimmigkeiten sowie Anstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht behoben werden können, sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(6) Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung der Jahresrechnung ist vom Bürgermeister zwei Wochen hindurch in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

(7) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu erledigen, daß dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

3. Abschnitt: Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

Gemeindegewaltiger.

§ 64.

(1) Die Kassengebarung und Rechnungsführung in der Gemeinde obliegt dem vom Gemeinderat gewählten Gemeindegewaltiger.

(2) Der Bürgermeister, dem die Anweisung der Zahlungen vorbehalten ist, darf weder die Gemeindegewaltiger führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(3) Die für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellten Bediensteten der Gemeinde sind Hilfsorgane des Bürgermeisters und des Gemeindegewaltigers. Sie sind nur im Auftrage derselben tätig.

(4) Bürgermeister und Gemeindegewaltiger haben für die rechtzeitige und restlose Einbringung fälliger Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu sorgen. Für die Erlassung (Abschreibung) nachweisbar uneinbringlicher Forderungen sowie von Forderungen, deren Einziehung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeutet oder deren Einbringungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen, gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 Z. 6.

(5) Zur Entgegennahme der Bareinzahlungen ist nur der Gemeindegewaltiger oder das nach Abs. 3 ausdrücklich hiezu ermächtigte Hilfsorgan allein berechtigt.

(6) Ist der Gemeindegewaltiger voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat der Gemeinderat ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der einstweiligen Besorgung der Kassengeschäfte zu betrauen. In diesem Falle sowie bei jedem Wechsel in der Person des Gemeindegewaltigers hat eine ordnungsmäßige Kassenübergabe zu erfolgen.

Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 65.

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in der zeitlichen Reihenfolge im Hauptbuch und außerdem in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung im Sachbuch festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung der Jahresrechnung dient.

(2) Die Landesregierung kann über die Rechnungsführung nähere Anordnungen erlassen.

Rechnungsprüfer.

§ 66.

(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der Gemeindegewaltiger und -unternehmen. Er wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht drei Rechnungsprüfer, die zu prüfen haben, ob

1. der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt;
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;

3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetze und den sonstigen Vorschriften verfahren wird;
4. der Voranschlag eingehalten wird;
5. die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung beobachtet und insbesondere auch bei Vergabungen vorschriftsmäßig vorgegangen wird.

(2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers vorzunehmen.

(3) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 67.

(1) Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, ihrer Anstalten und Unternehmen jederzeit zu überprüfen und zu diesem Zweck auch Amtorgane in die Gemeinde zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses sowie auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund der Prüfungsergebnisse die erforderlichen Weisungen erteilen.

Darlehensaufnahme, Bürgschaften und sonstige Rechtsgeschäfte.

§ 68.

(1) Darlehen sind nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufzunehmen, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der übrigen, der Gemeinde obliegenden Aufgaben nicht gefährdet.

(2) Jede Darlehensaufnahme sowie die Konvertierung alter Darlehensschulden, die Übernahme von Bürgschaften und von dauernden, über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehenden Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Dasselbe gilt auch für alle gleichartigen Rechtsgeschäfte.

(3) Wechselverpflichtungen dürfen nur in Ausnahmefällen eingegangen werden.

Kassenkredite.

§ 69.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kredite aufnehmen. Sie bedarf hiezu nicht der auf-

sichtsbehördlichen Genehmigung. Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen in der Regel ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen nicht überschreiten.

Vergabung von Lieferungen und Arbeiten.

§ 70.

Bei Vergabung von Lieferungen und Arbeiten sind die von der Landesregierung erlassenen Richtlinien zu beachten.

Viertes Hauptstück.

Die Aufsicht über die Gemeinde.

Wesen und Inhalt der Aufsicht, Aufsichtsbehörde.

§ 71.

(1) Zweck der Aufsicht ist, darüber zu wachen, daß die Gemeinde die Verwaltung im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze führt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und ihre Verpflichtungen erfüllt.

(2) Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden steht der Landesregierung zu. Soweit es sich um die Auflösung von Gemeindevertretungen in Wahrung der Interessen des Bundes oder um die Sistierung von Beschlüssen dieser Vertretungskörper handelt, durch die ihr Wirkungsbereich zum Nachteil des Bundes überschritten wird oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, steht das Aufsichtsrecht dem Bund zu und wird vom Landeshauptmann ausgeübt.

(3) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei steht dem Bunde die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwecke kann der Bund bei gleichzeitiger Verständigung des Landeshauptmannes beauftragte Organe in die Gemeinden entsenden (§ 35 Abs. 2).

(4) Die in besonderen Vorschriften begründeten Sonderaufsichtsrechte werden hiedurch nicht berührt.

Genehmigung von Beschlüssen.

§ 72.

(1) Beschlüsse des Gemeinderates, welche einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam. Die Erteilung der Genehmigung liegt im freien Ermessen der Aufsichtsbehörde, die hiebei den Beschluß des Gemeinderates nicht nur auf seine Rechtmäßigkeit, sondern auch auf seine Zweckmäßigkeit überprüfen kann.

(2) Bis zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hat die Vollziehung eines solchen Beschlusses zu unterbleiben.

Auskunfts- und Prüfungsrecht.

§ 73.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde Berichte sowie

Akten und sonstige Unterlagen einfordern; sie kann außer der Gebarungüberprüfung nach § 67 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen (Amtskontrolle).

Außerkräftsetzung von Beschlüssen und Verfügungen.

§ 74.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Verwaltungsausschüsse sowie Verfügungen des Bürgermeisters bzw. des Gemeindevorstandes, durch die der Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, rückgängig gemacht werden und der dem Gesetz entsprechende Zustand auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt werde.

Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen.

§ 75.

Die Aufsichtsbehörde kann einer säumigen Gemeinde auftragen, die ihr obliegenden Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen; sie kann aber auch zu diesem Zwecke das Erforderliche selbst veranlassen. Im Falle der Weigerung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines solchen Auftrages, wie überhaupt im Falle festgestellter Untätigkeit und Unzuverlässigkeit der Verwaltung einer Gemeinde, ist die Aufsichtsbehörde befugt, unmittelbar das Erforderliche auf Kosten der Gemeinde auszuführen und zu diesem Zwecke die Einstellung der erforderlichen Ausgaben in den Voranschlag vorzunehmen.

Verhängung von Geldstrafen über den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 76.

(1) Die Aufsichtsbehörde kann über den Bürgermeister sowie über die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, wenn dieselben ihren Pflichten nicht nachkommen, nach vorheriger Androhung Geldstrafen bis zu 3000 S verhängen. Die Geldstrafen können auch wiederholt verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen können über den Bürgermeister und den Gemeindegeldkassier auch nach ihrem Ausscheiden verhängt werden, um sie zur ordnungsgemäßen Amtsübergabe und zur Erstellung des für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausstehenden Gemeindegeldrechnungsabschlusses zu veranlassen.

Enthebung des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 77.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflichten kann die Landesregierung den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ihres Amtes entheben und eine Neuwahl derselben anordnen.

Auflösung der Gemeindevertretung.

§ 78.

Äußerstes Mittel der staatlichen Aufsicht, insbesondere bei dauernder Arbeits- oder Beschluß-

unfähigkeit des Gemeinderates, ist die Auflösung der Gemeindevertretung. Diese steht der Landesregierung und in Wahrung der Interessen des Bundes dem Landeshauptmann in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung zu. In letzterem Fall ist die Berufung an das Bundesministerium für Inneres, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Für die Dauer der Auflösung der Gemeindevertretung ist nach Anhörung der im Gemeinderat vertretenen Parteien durch die Landesregierung ein Regierungskommissär zu bestellen, der die Rechte des Gemeinderates, Gemeindevorstandes, der Verwaltungsausschüsse und des Bürgermeisters ausübt, in seiner Amtsführung jedoch nur auf die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte beschränkt ist; zu seiner Beratung ist ein der politischen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes entsprechender Beirat zu bestellen; die Mitglieder des Beirates werden auf Grund von Vorschlägen der im Gemeindevorstand vertretenen Parteien von der Landesregierung bestellt. Der Regierungskommissär hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung; er kann von der Landesregierung jederzeit abberufen werden. Die Neuwahl der Gemeindevertretung ist binnen sechs Wochen nach deren Auflösung auszuschreiben.

Verfahrensvorschriften.

§ 79.

(1) Für die Gemeinden finden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 im vollen Umfange und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 Anwendung.

(2) Sofern die Gemeinde das Vollstreckungsverfahren selbst durchführt, findet hiefür das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 Anwendung.

(3) Allgemein verbindliche Verwaltungsakte der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung in ortsüblicher Weise durchzuführen; die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verwaltungsakte beginnt, sofern nicht anderes bestimmt wird, nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Einspruch und Berufung.

§ 80.

Falls die Verwaltungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen über das Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels und den Instanzenzug enthalten, gilt folgendes:

1. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches steht der Partei gegen jeden Bescheid der Gemeinde binnen zwei Wochen der Einspruch zu, über welchen der Gemeinderat entscheidet. Gegen den Einspruchsbescheid ist wegen behaupteter Rechtswidrigkeit die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an die Landesregierung zulässig.
2. In Angelegenheiten des vom Land der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die

Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an die Landesregierung zu.

3. In Angelegenheiten des vom Bund der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an den Landeshauptmann und an das zuständige Bundesministerium zu.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde.

§ 81.

Gegen jeden Beschluß des Gemeinderates sowie gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Gemeinde, wodurch deren Wirkungsbereich überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Parteistellung der Gemeinde gegenüber der Aufsichts- und Berufsbehörde.

§ 82.

Im Aufsichts- und Berufungsverfahren hat die Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Parteistellung gegenüber der Aufsichts- und Berufsbehörde.

Hauptschulen, Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 3.)
(6 a-369 Ha 2/30-1953.)

Einheit der Staatsaufsicht.

§ 83.

Nur die Aufsichtsbehörde ist befugt, von den in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Aufsichtsmitteln Gebrauch zu machen. Andere Behörden haben sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Inkrafttreten.

§ 84.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Landesgesetz vom 2. Mai 1864, LGuVBl. Nr. 5, betreffend die Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, in der Fassung der Landesgesetze vom 21. Februar 1947, LGBl. Nr. 4/1948, vom 4. November 1947, LGBl. Nr. 19/1948 und Nr. 20/1948, und vom 6. Juli 1948, LGBl. Nr. 52 und Nr. 53, und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

(3) Die im § 20 Abs. 1 festgesetzte Funktionsdauer gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Wahlperiode.

23.

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1952/53 sind in Graz nachstehende Hauptschulen neu errichtet:

- die Hauptschule für Knaben Elisabethstraße II,
- die Hauptschule für Knaben Fröbelpark II,
- die Hauptschule für Mädchen Kronesgasse II,
- die Dr.-Karl-Renner-Hauptschule für Knaben und Mädchen Am Grünanger und
- die Hauptschule für Knaben und Mädchen Hafnerstraße.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschulen hat sich die Stadtgemeinde Graz verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1952 in Kraft.

Naas, Steinbruch.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 9.)
(3-328 Na 2/5-1953.)

24.

Der Übergabe der Betriebsführung und der Einrichtung des vom Lande Steiermark gepachteten Schotterwerkes Naas bei Weiz der Gordian Gudenus'schen Forst- und Gutsverwaltung Tannhausen an die Steirischen Basalt- und Hartgesteinwerke Gebrüder Schlarbaum in Mühlendorf bei Feldbach gegen einen Ablösebetrag von 847.000 S wird auf Grund

der Bestimmungen des von der Steiermärkischen Landesregierung am 31. Dezember 1951 genehmigten Kauf- und Übergabevertrages gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51, zugestimmt.

Rosenhof, Erwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 13.)
(10-34 Ro 1/20-1953.)

25.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den geschenkweisen Erwerb der Liegenschaft Graz, Körblergasse Nr. 106 („Rosenhof“) wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Reiterer Carl, Rechn.-Sekt. i. R.,
Ruhegenußberechnung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 18.)
(1-81 Re 8 1-1953.)

26.

Dem Rechnungssekretär i. R. Carl Reiterer wird mit Wirkung ab 1. April 1953 die Zurechnung von 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung gnadenweise zuerkannt.

Koppenstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 22.)
(3-328 Ko 6/4-1953.)

27.

Der Steiermärkische Landtag ersucht das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, die Übernahme der Koppenstraße als Bundesstraße und den Ausbau dieser Straße in die Wege zu leiten. Der Steiermärkische Landtag erklärt sich gleichzeitig bereit, bei Übernahme der Koppenstraße als Bundesstraße eine Einreihung der Straßenstrecke Bad Aussee—Pötschenhöhe als Landesstraße zu beschließen.

Dietersdorf, Landesstraßenstück, Tausch.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 23.)
(3-328 Di 6/3-1953.)

28.

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich der Verlegung des Landesstraßenstückes in Dietersdorf am Gnasbach von der Straßenparzelle Nr. 2125/1, KG. Dietersdorf, auf die derzeitige Gemeindestraßenparzelle Nr. 2124/19, KG. Dietersdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Groß St. Florian, Gemeindestraßenstück,
Erklärung als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 24.)
(3-328 Go 11/2-1953.)

29.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird das 275 m lange Gemeindestraßenstück in Groß St. Florian, welches die Fortsetzung der Landesstraße Gleinstätten—Groß St. Florian bis zur Landesstraße Wildon—Freidorf herstellt, unter der Bedingung als Landesstraße angenommen, daß die Gemeinde Groß St. Florian auf ihre Kosten für die grundbücherliche Übertragung und Berainung der Straße in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß in längstens einem Jahr nach Übernahme der Straße durch das Land Sorge trägt.

5. Sitzung am 30. Juni 1953.

(Beschlüsse Nr. 30—42.)

Wahl in den Bundesrat.
(LAD-Präs. B 11/4-1953.)
(Präs. Ldtg. B 1/7-1953.)

30.

In den Bundesrat werden entsendet:
als Mitglied Professor Johann Kraker,
Kapfenberg, Wienerstraße 6, an Stelle des in den
Nationalrat berufenen Johann Pötsch,
als Ersatzmann Gottfried Brandl, Förster in
Hafendorf, an Stelle des als Mitglied in den
Bundesrat entsendeten Prof. Johann Kraker.

Wahl in den Finanzausschuß, Volksbildungs-
Ausschuß und Landeskulturausschuß.
(LAD 9 L 1/38-1953.)

31.

Es werden gewählt:
als Ersatzmann in den Finanzausschuß an
Stelle des in den Bundesrat entsendeten ehe-
maligen Landtagsabgeordneten Stefan Plai-
mauer der Landtagsabgeordnete Josef Gruber;
als Mitglied in den Volksbildungsausschuß an
Stelle des Landesrates Dr. Anton Stephan der
Landtagsabgeordnete Walter Hafner;
als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß
an Stelle des Landesrates Dr. Anton Stephan
der Landtagsabgeordnete Walter Hafner.

Anzeigen der Regierungsmitglieder

Landeshauptmann Josef Krainer, Landeshaupt-
mannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier,
Landesrat Norbert Horvatek, Landesrat Fritz
Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch
gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einkl.-Zln. 2, 5, 10, 11 und 16.)
(LAD 9 R 2/11-1953.)
(Präs. Ldtg. A 9/3-1953.)

32.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß
die Herren Landeshauptmann Josef Krainer,
Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias
Udier, Landesrat Norbert Horvatek, Landesrat
Fritz Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch
die im Beschlusse der Steiermärkischen Landes-
regierung vom 9. Juni 1953 angeführten Stellen
und die Herren Landeshauptmannstellvertreter
Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Fritz Matzner
und Landesrat Ferdinand Prirsch überdies die
im Ministerratsbeschuß vom 9. Juni 1953 er-
wähnten Stellen bekleiden.

Bärnbach, Verleihung des Rechtes zur Führung
der Bezeichnung „Marktgemeinde“.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 35.)
(7-45 Ba 4/5-1953.)

33.

Der im politischen Bezirke Voitsberg gelegenen
Gemeinde B ä r n b a c h wird gemäß § 4 a der
Steirischen Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864
in der gegenwärtigen Fassung das Recht zur
Führung der Bezeichnung „M a r k t g e -
m e i n d e“ verliehen.

Sportgesetz.

(Ldtg.-Blge. Nr. 1.)
(6-164 S 7/54-1953.)

34.

Gesetz

vom

über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

§ 1.

(1) Sämtliche Sportvereinigungen und Ver-
bände mit Einschluß der Turn- und alpinen
Vereinigungen im Lande bilden bei Wahrung
ihrer vollen Selbständigkeit, Eigenart, Selbst-
verwaltung und unbeschadet der geltenden
vereinsrechtlichen Vorschriften die „Landes-
sportorganisation von Steiermark“.

(2) Die Landessportorganisation von Steier-
mark ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts,
untersteht als solche der Aufsicht der Steier-
märkischen Landesregierung und hat ihren Sitz
in Graz.

§ 2.

Die Landessportorganisation dient der Zu-
sammenfassung des gesamten Sportwesens im
Lande nach demokratischen Grundsätzen; sie
hat die zielbewußte Förderung des Körpersportes
und der mit ihr verbundenen körperlichen,
geistigen, sittlichen, staatsbürgerlichen und
volkswirtschaftlichen Werte zur Aufgabe.

§ 3.

Die Organe der Landessportorganisation sind:

- a) der Landessportrat,
- b) das Landessportpräsidium,
- c) der Landessportfachausschuß.

Der Landessportrat.

§ 4.

(1) Der Landessportrat besteht aus dem Vor-
sitzenden (Abs. 6) und folgenden neun Mit-
gliedern:

- a) aus drei Vertretern des „Arbeiterbundes
für Sport und Körperkultur“ (Sporthauptver-
band ASKÖ),
- b) aus drei Vertretern der Österreichischen
Turn- und Sportunion (Sporthauptverband
„Union“),
- c) aus drei Vertretern des Allgemeinen Sport-
verbandes Österreichs (Sporthauptverband
ASVÖ).

Die Mitglieder des Landessportrates werden
von den genannten Sportverbänden entsendet,
die für jedes Mitglied gleichzeitig je ein Ersatz-
mitglied namhaft machen, falls während einer
Funktionsperiode ein Mitglied ausscheidet.

(2) Jeder entsendungsberechtigte Verband hat
hiebei jenes Mitglied zu bezeichnen, welches den
Vorsitzenden (Abs. 6) im Landessportrat zu ver-
treten hat.

(3) Die Funktionsdauer des Landessportrates
beträgt jeweils zwei Jahre.

(4) Die Landesregierung kann Mitglieder des
Landessportrates abberufen, wenn sie das An-
sehen oder die Interessen des Landes oder des
Sportes schädigen. In diesem Falle ist die ent-
sprechende Zahl von Ersatzmitgliedern nach
Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 zu ent-
senden.

(5) Bei Ablauf der Funktionsdauer des
Landessportrates bleibt der bisherige Landes-
sportrat solange im Amte, bis der neue Landes-
sportrat zusammengetreten ist. Die Einberufung
des neuen Landessportrates erfolgt durch den
Vorsitzenden des bisherigen Landessportrates.

(6) Den Vorsitz im Landessportrat führen
halbjährlich abwechselnd die als Vorsitzende
namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglie-
der) der im Abs. 1 genannten Verbände. Das
Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, ist durch
einen Ersatzmann zu ersetzen.

§ 5.

(1) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit
von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig.

(2) Die Beschlüsse des Landessportrates wer-
den mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der

Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.

(3) Der Landessportrat tritt wenigstens vierteljährlich nach Einberufung durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn diese im Interesse der Durchführung der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht des Vorsitzenden erforderlich sind, oder wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(4) Der Landessportrat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Sportangelegenheiten Unterausschüsse einsetzen, wobei er das Ausmaß der Zuständigkeit, die Dauer der Funktion und die personelle Besetzung der Unterausschüsse selbst beschließt.

(5) Zu den Sitzungen des Landessportrates und seiner Unterausschüsse können fallweise Fachmänner und Vertreter des Landessportfachausschusses (§ 9) oder besonderer Ausschüsse, wie z. B. des Olympischen Komitees, beigezogen werden, denen beratende Stimme zusteht. Wenn ein Beratungsgegenstand vorwiegend fachliche Fragen eines oder mehrerer Sportzweige behandelt, ist der Landessportfachausschuß zwecks Entsendung von Fachmännern mit beratender Stimme zur Sitzung einzuladen.

(6) Im übrigen gibt sich der Landessportrat seine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

§ 6.

Aufgaben des Landessportrates.

Dem Landessportrat obliegt neben der Beratung der Steiermärkischen Landesregierung in Fragen des Sportes sowie der Landesschulbehörde hinsichtlich der in den Schulen betriebenen Leibübungen die Behandlung aller den im § 4 Abs. 1 genannten Verbänden gemeinsamen Angelegenheiten des Sportes in allen seinen Zweigen im Lande, insbesondere:

a) die Beschaffung von Sportanlagen im Lande und die Regelung der Benützung gemeinsamer Sportanlagen;

b) die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die gesundheitliche Überwachung, Beratung und Behandlung der Sporttreibenden, vorzüglich der Jugendlichen;

c) die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen in allen Sportzweigen, gegebenenfalls deren Ausschreibung und Durchführung oder die Übertragung der Durchführung derartiger Veranstaltungen an Landesfachverbände, Sportverbände oder Vereine;

d) die Ausschreibung von Landesmeisterschaften im Einvernehmen mit dem Landessportfachausschuß;

e) die Verleihung von Meisterschaftsabzeichen, die Schaffung und Verleihung anderer Abzeichen und die Anerkennung für besondere Leistungen in der Sportausübung und auf dem Gebiete der Sportorganisation und Sportförderung sowie die Beschaffung und Begutachtung von Preisen, Ehrengaben und Diplomen;

f) die Genehmigung zur Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Landes als Vertreter des Landes;

g) die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sportes mit den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs;

h) die Herausgabe offizieller Mitteilungen aller den Sport betreffenden Fragen in der Presse;

i) die Evidenzhaltung sämtlicher Sportvereinigungen mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen im Lande;

j) das Abstimmen der Terminkalender;

k) die Antragstellung und die Erstattung von Gutachten in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen an die damit befaßten Stellen;

l) die Erstellung des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses;

m) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation;

n) die Gewährung von Beihilfen an die Sportverbände und Sportvereine des Landes;

o) die Entscheidung als oberste Instanz über Einsprüche oder Berufungen gegen Entscheidungen der Rechts- und Strafausschüsse aller Landesfachverbände.

§ 7.

Das Landessportpräsidium.

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vermögensverwaltung und die Finanzgebarung der Landessportorganisation obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des § 6 lit. 1 bis o, dem Landessportpräsidium.

(2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Landessportrates und dessen Stellvertretern (§ 4 Abs. 6).

(3) Die Geschäftsordnung für das Landessportpräsidium erstellt der Landessportrat, sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 8.

Das Landessportsekretariat.

(1) Zur Durchführung der dem Landessportpräsidium übertragenen Aufgaben wird ein Landessportsekretär berufen, der auch den

Fachverbänden für die Durchführung administrativer Aufgaben zur Verfügung steht. Das Landessportsekretariat besteht aus dem Landessportsekretär als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften. Das Land Steiermark vergütet die Bezüge des Landessportsekretärs in dem von der Landesregierung festgesetzten Ausmaß.

(2) Der Landessportsekretär wird vom Landessportpräsidium bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung des Landessportsekretärs bedürfen der Bestätigung der Landesregierung.

(3) Die Höhe der jährlichen personellen und sachlichen Aufwendungen des Landessportsekretariates wird vom Landessportrat im Rahmen der Budgeterstellung festgesetzt.

§ 9.

Landesfachverbände und Landessportfachausschuß.

(1) Alle der Landessportorganisation von Steiermark zugehörigen Vereine und Verbände desselben Sportzweiges bilden den Landesfachverband des betreffenden Sportzweiges. Welche Landesfachverbände bestehen, stellt der Landessportrat fest.

(2) Für jeden Sportzweig kann nur ein Landesfachverband gebildet werden. Welchem Verband die Funktion des Landesfachverbandes zukommt, entscheidet im Zweifelsfall der Landessportrat nach Anhörung des Landessportfachausschusses. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Landesfachverbände setzt der Landessportrat fest.

(3) Der Landessportfachausschuß besteht aus je einem Mitglied (Ersatzmann) der Landesfachverbände, die vom Vorstand jedes Landesfachverbandes auf die Dauer der Funktion des Landessportrates (§ 4 Abs. 3) entsendet werden.

(4) Der Landessportfachausschuß hat die Beratung und Unterstützung des Landessportrates in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportzweige zur Aufgabe. Er hat weiters die gemeinsamen Interessen jedes Sportzweiges wahrzunehmen und ist berechtigt, in Angelegenheiten jedes Sportzweiges Anträge zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Landessportfachausschusses wählen halbjährlich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Vorsitzende-Stellvertreter mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Geschäftsordnung für den Landessportfachausschuß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 10.

Finanzielle Mittel.

(1) Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessport-

organisation von Steiermark werden insbesondere beschafft:

a) durch Erträgnisse von Veranstaltungen der Landessportorganisation und durch freiwillige Überlassung von Erträgnisanteilen anderer sportlicher Veranstaltungen;

b) durch Erträgnisse aus den Vermögensschaften der Landessportorganisation, wie z. B. Einnahmen aus der Vermietung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen;

c) durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;

d) durch allfällige Beiträge und allfällige Zuschläge zu den Eintrittspreisen sportlicher Veranstaltungen, die der Landessportrat mit den im § 1 genannten Vereinen und Verbänden vereinbart.

§ 11.

Die Mitglieder des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachausschusses erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Es können ihnen jedoch durch Beschluß des Landessportrates die ihnen aus dieser Tätigkeit erwachsenen Barauslagen und ein allfälliger Verdienstentgang aus den Mitteln der Landessportorganisation erstattet werden.

§ 12.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung haben dem Landessportrat alle im § 1 genannten Vereine und Verbände ihre Satzungen in je einer Ausfertigung zu übermitteln sowie alljährlich die Namen ihrer Organe und die Anzahl ihrer Vereinsmitglieder schriftlich bekanntzugeben. Satzungsänderungen sind ebenfalls nach Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde dem Landessportrat bekanntzugeben.

§ 13.

Die Funktionsdauer des erstmalig gebildeten Landessportrates endet mit 31. Dezember 1954.

§ 14.

Bezirks- (Stadt-) Sportausschüsse.

(1) Für jeden Verwaltungsbezirk (Stadt mit eigenem Statut) ist ein Bezirks- (Stadt-) Sportausschuß zu bilden, dessen sachlicher Wirkungskreis gleich dem des Landessportrates ist. Der Bezirks- (Stadt-) Sportausschuß ist an die vom Landessportrat erteilten Anordnungen gebunden; seine Verfügungen und Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Landessportrates.

(2) Auf die Bildung der Bezirks- (Stadt-) Sportausschüsse finden die Bestimmungen des § 4 (Landessportrat) sinngemäß Anwendung.

(3) Die Bezirks- (Stadt-) Sportausschüsse unterliegen sowohl dem Aufsichtsrecht der Landesregierung, wie auch dem des Landes-sportrates.

§ 15.

(1) Der Landessportrat kann Verbände und Vereine sowie deren Funktionäre und Mitglieder — sofern sie gegen Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation von Steiermark verstoßen — verwarnen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Landes-sportorganisation zeitlich beschränken oder einstellen. Diese Maßnahmen können für Verbände

und Vereine bis zur Höchstdauer eines Jahres, für Funktionäre und Mitglieder bis zu höchstens zehn Jahren verhängt werden.

(2) Zwangsaufhebungsbescheide der Vereinsbehörde sind von den betroffenen Verbänden oder Vereinen unverzüglich in Abschrift dem Landessportrat vorzulegen, damit dieser die zur Wahrung der Sportinteressen erforderlichen Schritte unternehmen kann.

§ 16.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Arbeitsbeschaffung.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 8.)
(10-24 A 5/4-1953.)

35.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen des Voranschlages des Landes Steiermark für 1953 und, soweit die finanziellen Mittel des Landes dies zulassen, in erster Linie für arbeitbeschaffende Vorhaben des Landes Steiermark Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Des weiteren wird die Landesregierung aufgefordert, analoge Schritte bei der Bundesregierung zu unternehmen.

Wetzelsdorf—Grottenhof, Rückstellungsvergleich.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 30.)
(10-24 Go 1/9-1953.)

36.

Der zwischen dem Land Steiermark und dem Deutschen Reich (Reichsfiskus Heer) am 6. November 1952 geschlossene Rückstellungsvergleich, wonach das Land Steiermark für die rückgestellten Parzellen 94/2, 95/1 und 465, KG. Wetzelsdorf, den seinerzeit erhaltenen Kaufpreis von S 277.931-13 erstattet, sowie die Zurücknahme des Rückstellungsantrages hinsichtlich der Parzelle 95/2, KG. Wetzelsdorf, wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark,
Oberkurator und Oberkuratorstellvertreter.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 31.)
(10-29 K 1/6-1953.)

37.

Die bei der Konstituierung des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark am 4. Mai 1953 vorgenommenen Wahlen, nämlich die des Herrn Landtagspräsidenten Josef Wallner zum Oberkurator und des Herrn Landtagsabgeordneten Friedrich Hofmann zum Oberkuratorstellvertreter der Anstalt, werden gemäß § 48 Abs. 3 der Anstaltssatzungen bestätigt.

Bad Aussee, Kredit, Landeshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 34.)
(4-323 VII B 11/32-1953.)

38.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für die Tilgung eines bei der Sparkasse in Bad Aussee aufzunehmenden Kredites in der Höhe von 350.000 S zu 11,5 % mit einer Laufzeit von einem Jahr für die Abdeckung der durch den Bau des Kur- und Kurmittelhauses in Bad Aussee erwachsenen Mehrkosten die Haftung zu übernehmen.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark,
Gebarung 1950, Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 36.)
(10-29 R 1/9-1953.)

39.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 29. Jänner 1953, Zl. 1272-12/1953, über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung der Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1950 sowie die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung zu diesem Prüfungsbericht werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Überprüfung befaßten Organen des Rechnungshofes wird für ihre eingehende Überprüfungstätigkeit und Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

3. Der Leitung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird für die saubere und unbeanstandet gebliebene Gebarung im Geschäftsjahr 1950 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Kronberger Hans, Alpengasthof, Grabneralm,
ERP-Kredit, Haftungsübernahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 37.)
(8-564 G 149/56-1953.)

40.

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 1953 über die Übernahme der Haftung für den dem Gasthauspächter Hans Kronberger, Alpengasthof auf der Grabneralm, von der Österr. Hotel- und Fremdenverkehrstreuhand-Ges. m. b. H. gewährten ERP-Kredit im Betrage von 40.000 S wird genehmigt. Für diese Haftungsübernahme sind von dem Kreditgeber die in seinem Eigentum befindlichen Anteilscheine der Seilbahn Grabneralm reg. Gen. m. b. H. im Betrage von 31.000 S in die Gewahrsame des Landes Steiermark bei der Landes-Hypothekenanstalt in Graz zu hinterlegen, während für den Restbetrag ein Pfandrecht zugunsten des Landes Steiermark an den im Schreiben vom 15. Mai 1953 angebotenen Gegenständen zu begründen ist.

Liegenschaftserwerb Blümelhofweg 9—12.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 47.)

(10-24 Bü 1/13-1953.)

41.

1. Der Erwerb der Liegenschaft Graz, Blümelhofweg 9—12, EZ. 132, 133, 136 und 661, KG. Wenisbuch, Grundbuch Graz, gegen einen Kaufpreis samt Nebenauslagen von höchstens 1,520.000 S zum Zwecke der Unterbringung der Mädchenerziehungsanstalt in Graz wird genehmigt.
2. Zur Bedeckung des obigen Betrages wird die Zweckwidmung der Post 4,2 des ao. Landesvoranschlages 1953 durch die Beifügung der Worte „Ankauf einer Liegenschaft“ erweitert.

Palten-Stahlindustrie, Ges. m. b. H., Rottenmann,

Betriebskredit, Haftungsübernahme.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 48.)

(10-23 Pa 1/15-1953.)

42.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen weiteren, vom Hypotheken- und Credit-Institut in Wien der Palten-Stahlindustrie Gesellschaft m. b. H. zu gewährenden Betriebskredit von 3,500.000 S (drei Millionen fünfhunderttausend Schilling) die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen und die näheren Bedingungen hiefür festzulegen. Voraussetzung für die Übernahme der Haftung ist, daß der Steiermärkischen Landesregierung die Überprüfung der Gestion der Palten-Stahlindustrie hinsichtlich der vorgesehenen Ausgaben (beabsichtigten Investitionen etc.) gesichert wird.

6. Sitzung am 14. Juli 1953.

(Beschlüsse Nr. 43—46.)

Landes-Verfassungsnovelle 1953.
(Ldtg.-Blge. Nr. 6.)
(LAD 9 L 12/10-1953.)

43.**Landesverfassungsgesetz**

vom

über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51 (Landes-Verfassungsnovelle 1953).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 25 Abs. 3 entfällt. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

2. Im Absatz mit der neuen Bezeichnung (3) sind nach dem Worte „Landtag“ einzufügen die Worte „oder in der tagungsfreien Zeit der damit betraute Landtagsausschuß“.

3. Der § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Landesregierung wählt aus ihrer Mitte jene Mitglieder, durch die der Landeshauptmann vertreten wird (Landeshauptmann-Stellvertreter, § 28 Abs. 1). Der erste Landeshauptmann-Stellvertreter ist aus der an Mandaten

stärksten Landtagspartei, der zweite Landeshauptmann-Stellvertreter aus der an Mandaten zweitstärksten Partei zu wählen. Hat der Landtag den Landeshauptmann aus der an Mandaten stärksten Partei des Landtages gewählt, so ist der erste Landeshauptmann-Stellvertreter aus der zweitstärksten und der zweite Landeshauptmann-Stellvertreter aus der stärksten Landtagspartei zu wählen. Bei gleicher Anzahl von Landtagsmandaten fällt die Stelle des ersten Landeshauptmann-Stellvertreters derjenigen unter den zwei stärksten Landtagsparteien zu, die den Landeshauptmann nicht stellt. Diese Bestellungen sind dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel II.

Das mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 1946, LGBl. Nr. 21, wiederverlautbarte Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 ist unter Berücksichtigung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51, und dieser Novelle als „Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovellen 1951 und 1953, LGBl. Nr. 51/1951 und LGBl. Nr. .../1953“, zu bezeichnen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Landesverfassungsgesetz, Beschluß zu § 25 Abs. 3.
(zu Ldtg.-Blge. Nr. 6.)
(LAD 9 L 12/11-1953.)

44.

Mit der Beschlußfassung über die Aufhebung der Haft oder der Verfolgung überhaupt in der tagungsfreien Zeit im Sinne des § 25 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovellen 1951 und 1953 wird der Gemeinde- und Verfassungsausschuß betraut.

Lehrerdienstrecht (Qualifikations- und Disziplinarkommissionen).
(Ldtg.-Blge. Nr. 5.)
(6 a - 368 Di 3/7-1953.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird.

In Ausführung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), hat der Steiermärkische Landtag beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 5 treten folgende Bestimmungen neu hinzu:

Qualifikations(ober)kommissionen für die Lehrkräfte der Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

§ 6.

(1) Am Sitze jedes Bezirksschulrates wird zur Vornahme der Qualifikation der Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen eine Qualifikationskommission gebildet.

(2) Die Qualifikationskommission besteht aus:

- a) dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden des Bezirksschulrates bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) dem Bezirksschulinspektor;
- c) zwei Vertretern der Lehrerschaft im Bezirksschulrat (in der Bezirkskommission für Lehrerangelegenheiten) (3 Vertretern im Stadtschulrat Graz), die von den Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern durch Wahl dorthin entsendet worden sind.

(3) Gegen die Entscheidungen der Qualifikationskommission ist innerhalb vier Wochen

45.

nach erfolgter Zustellung eine beim Bezirksschulrat einzubringende schriftliche Berufung an die beim Landesschulrat eingesetzte Qualifikationsoberkommission zulässig, wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf gut lautet.

(4) Die Qualifikationsoberkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden des Landesschulrates bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor;
- c) drei Vertretern der Lehrerschaft im Landesschulrat (in der Landeskommission für Lehrerangelegenheiten), die von den Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern durch Wahl dorthin entsendet worden sind; sie dürfen jedoch nicht Mitglieder der Qualifikationskommission sein.

(5) Die Qualifikationskommission ist bei Anwesenheit aller, die Qualifikationsoberkommission bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig.

Qualifikations(ober)kommissionen für Lehrkräfte der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

§ 7.

(1) Die Qualifikation der Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen erfolgt durch eine Qualifikationskommission am Sitze des Landesschulrates.

(2) Diese besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Landesschulrates bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) dem Landesschulinspektor für das gewerbliche Berufsschulwesen bzw. dem Landesschulinspektor für das kaufmännische Berufsschulwesen;
- c) zwei durch Wahl bestellten Lehrpersonen (Ersatzmitgliedern) jener Schulgattung, der die zu beurteilende Lehrperson angehört.

(3) Gegen die Entscheidungen der Qualifikationskommission ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Zustellung eine schriftliche Berufung an die Qualifikationsoberkommission beim Amt der Landesregierung zulässig, wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf gut lautet.

(4) Die Qualifikationsoberkommission beim Amt der Landesregierung besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden;
- b) dem Landesschulinspektor für das gewerbliche Berufsschulwesen, wenn es sich um einen Lehrer der kaufmännischen Berufs-

schulen bzw. aus dem Landesschulinspektor für das kaufmännische Berufsschulwesen, wenn es sich um einen Lehrer der gewerblichen Berufsschulen handelt;

- c) drei durch Wahl bestellten Lehrpersonen (Ersatzmitgliedern) jener Schulgattung, der die zu beurteilende Lehrperson angehört; sie dürfen jedoch nicht Mitglieder der Qualifikationskommission sein.

(5) Die Qualifikationskommission ist bei Anwesenheit aller, die Qualifikationsoberkommission bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig.

Disziplinar(ober)kommissionen für Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

§ 8.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird am Sitze des Landesschulrates eine Disziplinarcommission gebildet.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus:

- a) dem ökonomisch-administrativen Referenten des Landesschulrates bzw. dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung desselben betrauten rechtskundigen Beamten des Landesschulrates als Vorsitzenden;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor;
- c) drei dem Landesschulrat (der Landeskommission für Lehrerangelegenheiten) angehörenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Lehrerschaft, die von den Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern durch Wahl dorthin entsendet werden.

(3) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarcommission steht innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung eine schriftliche Berufung an die Disziplinaroberkommission beim Amt der Landesregierung offen.

(4) Die Disziplinaroberkommission beim Amt der Landesregierung besteht aus:

- a) dem Landeshauptmann bzw. dessen Stellvertreter im Vorsitz des Landesschulrates als Vorsitzenden;
- b) dem Vorstand der für Schulangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung bzw. seinem Stellvertreter;
- c) dem Landesschulinspektor für Hauptschulen, wenn es sich um einen Volksschullehrer bzw. dem Landesschulinspektor für Volksschulen, wenn es sich um einen Hauptschullehrer handelt;
- d) zwei von der Landesregierung in den Landesschulrat (Landeskommission für Lehrerangelegenheiten) entsendeten Mitgliedern; diese (sowie die zwei Ersatzmitglieder, die nicht dem Landesschulrat angehören müssen) werden von der Landesregierung bestellt;
- e) zwei im Einvernehmen mit dem Landesschulrat (Landeskommission für Lehrerangelegenheiten) von der Landesregierung bestellten Lehrpersonen (Ersatzmitgliedern) jener

Schulgattung, der die beschuldigte Lehrperson angehört; sie dürfen jedoch nicht Mitglieder der Disziplinarcommission sein.

(5) Die Disziplinarcommission ist bei Anwesenheit von mindestens vier, die Disziplinaroberkommission bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlußfähig.

Disziplinar(ober)kommissionen für Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

§ 9.

(1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen obliegt der am Sitze des Landesschulrates eingerichteten Disziplinarcommission für Berufsschullehrer.

(2) Diese besteht aus:

- a) einem vom Landesschulrat bestellten rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden;
- b) dem Landesschulinspektor (Vertreter) für das gewerbliche bzw. das kaufmännische Berufsschulwesen;
- c) drei durch Wahl bestellten Lehrpersonen (Ersatzmitgliedern) jener Schulgattung, der die beschuldigte Lehrperson angehört.

(3) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarcommission steht innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung eine schriftliche Berufung an die Disziplinaroberkommission beim Amt der Landesregierung offen.

(4) Die Disziplinaroberkommission beim Amt der Landesregierung besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden;
- b) dem Landesschulinspektor für das gewerbliche Berufsschulwesen, wenn es sich um einen Lehrer des kaufmännischen Berufsschulwesens bzw. aus dem Landesschulinspektor für das kaufmännische Berufsschulwesen, wenn es sich um einen Lehrer des gewerblichen Berufsschulwesens handelt;
- c) drei im Einvernehmen mit dem Landesschulrat (Landeskommission für Lehrerangelegenheiten) von der Landesregierung bestellten Lehrpersonen (Ersatzmitgliedern) jener Schulgattung, der die beschuldigte Lehrperson angehört, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder der Disziplinarcommission sein dürfen.

(5) Die Disziplinar(ober)kommissionen sind bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig.

§ 10.

Die Beschlüsse der in diesem Gesetze genannten Kommissionen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenanzahl gilt die Meinung als angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 11.

Wenn es sich um die Disziplinarverhandlung gegen einen Religionslehrer handelt, steht der kirchlichen Oberbehörde das Recht zu, in die Disziplinar(ober)kommission an Stelle eines durch das Los auszuscheidenden Mitgliedes der Lehrerschaft einen Vertreter zu entsenden.

Disziplinaranwälte.

§ 12.

Bei jeder Disziplinar(ober)kommission ist von der Behörde, bei der sie errichtet ist, die erforderliche Anzahl von Disziplinaranwälten (Stellvertretern) zu bestellen. Die Disziplinaranwälte müssen rechtskundige Beamte aus dem Personalstande des Landesschulrates bzw. des Amtes der Landesregierung sein.

Funktionsperiode.

§ 13.

Die Funktionsperiode der Qualifikations- und Disziplinar(ober)kommissionen dauert vier Jahre.

Wahl der Lehrervertreter.

§ 14.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Lehrervertreter in die in diesem Gesetz genannten Kommissionen hat die Steiermärkische Landesregierung durch Verordnung längstens bis 31. Dezember 1954 zu erlassen.

Tierschutzgesetz.

(Ldtg.-Blge. Nr. 7.)
(8-280 T 1/37-1953.)

Gesetz

vom

**über den Schutz der Tiere gegen Quälerei
(Steiermärkisches Tierschutzgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Einer Tierquälerei macht sich schuldig, wer vorsätzlich, mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit eine Handlung oder Unterlassung begeht, durch die einem Tier unnötige Schmerzen, Leiden oder eine Schädigung seiner Gesundheit zugefügt werden, oder wer ein Tier aus Mutwillen tötet.

§ 2.

Insbesondere macht sich einer Tierquälerei schuldig, wer

1. von Tieren übermäßige Leistungen verlangt und sie deshalb mißhandelt,

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die bisherigen §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung § 15 und § 16.

(2) Bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung des Qualifikations- und Disziplinarverfahrens (§ 1 Abs. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88) gelten für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens die Bestimmungen der Verordnung des Steiermärkischen Landesschulrates vom 25. Februar 1926, Zl. II (1281) 5, Verordnungsblatt Nr. 51, für die Durchführung des Disziplinarverfahrens die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1904, LGBl. Nr. 65/1905, soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt.

(3) Die gemäß diesem Gesetze für die Qualifikations- und Disziplinarcommissionen zu bestellenden Lehrervertreter (Ersatzmitglieder) werden, solange die nach § 14 vorgesehene Verordnung durch die Steiermärkische Landesregierung nicht erlassen ist, aus den nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1949, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 165, errichteten Bezirkscommissionen und aus der Landescommission für Lehrerangelegenheiten entsendet. Hievon ausgenommen sind die im § 8 Abs. 4 lit. e und in § 9 Abs. 4 lit. c zu bestellenden Lehrervertreter.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

46.

2. kranke, im höheren Maße lahme, mit offenen Wunden oder Druckschäden größeren Umfanges behaftete Tiere zu Leistungen verwendet,
3. Arbeitstiere bei großer Kälte längere Zeit im Freien stehen läßt, ohne sie zu schützen,
4. die Haltung, Pflege oder Unterbringung eines Tieres derart vernachlässigt, daß dem Tier hiedurch erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden,
5. an einem Tier eine Kastration oder einen anderen schmerzhaften Eingriff in unsachgemäßer Weise vornimmt,
6. lebenden Fröschen die Schenkel ausreißt oder abtrennt,
7. einem Hund ohne Betäubung die Ohren oder den Schwanz kürzt,
8. einem Pferd die Schweiffrübe kürzt, es sei denn, das Kürzen erfolgt unter Betäubung durch einen Tierarzt zur Behandlung einer Erkrankung,
9. kranke, gebrechliche oder alte Haustiere, für welche das Weiterleben eine Qual bedeutet,

- zu einem anderen Zweck als zur alsbaldigen Tötung erwirbt oder veräußert,
10. Kettenhunde an einer Kette hält, die ihnen nicht die notwendige Bewegungsfreiheit läßt,
 11. Hunde auf lebende Tiere losläßt, um sie auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
 12. Hunde für Fahrzwecke verwendet, es sei denn, es werden dafür geeignete, ausgewachsene und kräftige Tiere zur Unterstützung der Fortbewegung von leichten Handwagen in Vorspann genommen,
 13. ein Haustier oder ein gefangen gehaltenes Tier, das zum Leben in der Freiheit offensichtlich unfähig ist, der Freiheit aussetzt, um sich des Tieres zu entledigen oder freilebende Tiere mutwillig ihrer Freiheit beraubt,
 14. die Tötung eines Tieres nicht rasch und sachgemäß durchführt.

§ 3.

Als Tierquälerei sind nicht anzusehen:

1. Handlungen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei herkömmlich sind,
2. Maßnahmen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder bei sonst notwendiger Vertilgung von Tieren geboten sind,
3. Eingriffe am lebenden Tierkörper, die insbesondere der Gewinnung von Impfstoffen, Seren und Heilmitteln dienen sowie Tierversuche, sofern sie durch hiezu befugte Fachkräfte an wissenschaftlichen Anstalten und Instituten durchgeführt werden; derartige Eingriffe und Versuche sind in der Regel nach vorhergehender Betäubung vorzunehmen.

§ 4.

Die Landesregierung kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 5.

(1) Übertretungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung, von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat) mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten geahndet.

(2) Im Wiederholungsfall oder bei Übertretungen, die mit besonderer Roheit verübt oder längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Bestrafung unterliegt, wer es wissentlich duldet, daß eine Übertretung nach diesem Gesetz oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen durch eine strafenmündige Person, die seiner Aufsicht oder Erziehung untersteht, begangen wird.

§ 6.

(1) Tiere, auf die sich das straffbare Verhalten bezieht, und Gegenstände, die dabei verwendet werden, können in begründeten Fällen für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

(2) Gegenstände, die ausschließlich der Tierquälerei dienen, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(3) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des durch das straffbare Verhalten verursachten Schadens auferlegt werden.

(4) Verfallen erklärte oder auch nur beschlagnahmte Tiere können in Freiheit gesetzt, dem Tierschutz oder der Tierhaltung dienenden Einrichtungen oder Körperschaften oder einer verlässlichen Person übergeben oder es kann, wenn nötig, deren Tötung angeordnet werden. Allfällige Kosten können dem Tierbesitzer bzw. dem Eigentümer auferlegt werden.

§ 7.

Die Geldstrafen und der Erlös für verfallene Gegenstände fließen dem Lande zu.

§ 8.

(1) In Haltung, Pflege oder Unterbringung schuldhaft vernachlässigte Tiere können durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat) ihrem Besitzer entzogen und so lange pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine ordnungsmäßige Tierhaltung gegeben ist.

(2) Die Kosten für die Unterbringung sind der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Person, bei deren Zahlungsunfähigkeit dem Tierbesitzer bzw. Eigentümer aufzuerlegen.

§ 9.

Die auf dem Gebiete der Jagd, Fischerei, Landeskultur und des Naturschutzes erlassenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, RGBl. Nr. 31, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Tierquälerei erlassen wurde, außer Kraft.

7. Sitzung am 24. Juli 1953.

(Beschlüsse Nr. 47—55.)

Grabnerhof, Landwirtschaftsschule, Kredite.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 46.)
(8 - 564 G 32, 612-1953.)

47.

Es wird eine überplanmäßige Ausgabe von 350.000 S beim ao. Haushalt, Post 7,4 — Landwirtschaftsschule Grabnerhof, Neubau bzw. Umbau samt Einrichtung von Internatsgebäuden — und die Entnahme dieses Betrages aus der Investitionsrücklage auf Grund der mit Regierungssitzungsbeschuß vom 24. März 1953, GZ. 10-21 V 50/8-1953, erfolgten Bedeckung sowie die Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Jahres 1953 auf das Jahr 1954 genehmigt.

Verhonik Gertrude, Regierungsbauratswitwe,
Zulage zur Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 50.)
(1 - 82 Ve 5/9-1953.)

48.

Der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik wird mit Wirkung ab 1. November 1952 bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres ihrer Tochter bzw. dem Zeitpunkt, von dem diese als versorgt anzusehen ist und die Kinderbeihilfe zur Einstellung gelangt, eine ao. Zulage im Ausmaße des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Distriktsärztegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 8.)
(1-180 Allg. 1/25-1953.)

49.**Gesetz**

vom

**betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses
und der Bezüge der vom Lande Steiermark be-
stellten Distriktsärzte.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Anstellung der Distriktsärzte erfolgt durch die Landesregierung und ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann sowohl von der Landesregierung als auch vom Distriktsarzt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsersten gekündigt werden.

(3) Nach vierjähriger Dienstleistung hat der Distriktsarzt bei Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung von Landesbeamten geltenden Voraussetzungen Anspruch auf Definitivstellung, die durch die Landesregierung erfolgt.

(4) Das definitive Dienstverhältnis ist unkündbar und gelten bezüglich der Auflösung und Entlassung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40 (Landesbeamtengesetz), bzw. des Gesetzes vom 15. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik).

(5) Jeder provisorische Distriktsarzt hat bei Dienstantritt beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung oder über Auftrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Pflichtenangelobung und nach erfolgter definitiver Anstellung den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§ 2.

(1) Soweit die Distriktsärzte nicht gemäß den gemeinderechtlichen Vorschriften den Organen der Gemeinde unterstehen, unterstehen sie in Angelegenheiten des Gesundheitswesens (Art. 10 Z. 12 des B.-VG.) nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften dem Landeshauptmann bzw. dem Bezirkshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung, in dienstrechtlicher Hinsicht und in sonstigen Belangen der Landesregierung bzw. dem Bezirkshauptmann, deren Aufträgen sie stets pflichtgemäß nachzukommen haben. Die Ahndung von Pflichtverletzungen erfolgt unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit sinngemäß nach den Bestimmungen des Disziplinarrechtes, das im Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz), geregelt ist.

(2) Über die Dienstesobliegenheiten werden, soweit diese nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinden oder in die mittelbare Bundesverwaltung fallen, von der Landesregierung gesonderte Dienstvorschriften (Dienstinstruktion) erlassen.

§ 3.

Zur Anstellung als Distriktsarzt ist außer der physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“,
3. die moralische Unbescholtenheit,
4. für Ärzte, die bereits vor dem 1. Mai 1949 in Österreich berufsberechtigt waren, überdies der Nachweis einer wenigstens dreijährigen turnusmäßigen Spitalspraxis oder einer dieser Praxis gleichzuhaltenden Ausbildung.

§ 4.

(1) Die Distriktsärzte erhalten 25% der Bezüge, die für die Beamten der allgemeinen Verwaltung in der 1. bis einschließlich 9. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V vorgesehen sind. Die Vorrückung in die angeführten Gehaltsstufen der V. Dienstpostengruppe erfolgt nach Maßgabe der als Distriktsarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit alle vier Jahre bis zur erreichten 9. Gehaltsstufe.

(2) Da es sich um ein Dienstverhältnis eigener Art handelt, entfällt die Bezahlung von Familienzulagen (§ 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947).

(3) Den Distriktsärzten bzw. ihren Hinterbliebenen stehen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu, wie sie den Beamten der allgemeinen Verwaltung bzw. ihren Hinterbliebenen mit einem monatlichen Bezug der in Betracht kommenden Gehaltsstufe der V. Dienstpostengruppe in Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften gebühren.

(4) Der von den Distriktsärzten monatlich zu leistende Pensionsbeitrag beträgt 10% der vollen

Bruttobezüge eines Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V, in der der betreffende Distriktsarzt für die Bemessung seiner Bezüge gereiht ist.

(5) Bei Durchführung von Dienstverrichtungen, die über besonderen amtlichen Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen, sind die Distriktsärzte zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Reisegebühren der Beamten der allgemeinen Verwaltung der V. Dienstpostengruppe berechtigt.

(6) Für die Versetzung der Distriktsärzte in den Ruhestand haben die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz), Anwendung zu finden.

(7) Der volle Ruhegenuß gemäß den Bestimmungen des Absatzes 3 gebührt nach 40 für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstjahren. Als solche sind die tatsächlich als Distriktsarzt zurückgelegten Dienstjahre, vermehrt um drei Ausbildungsjahre, anzusehen.

(8) Die auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1909, LGuVBl. Nr. 40, bestellten, im Dienst stehenden und gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes (Gesetz vom 22. August 1945, StGBL. Nr. 134) in den neuen Personalstand bereits übernommenen Distriktsärzte erhalten unter Anrechnung der bisherigen als Distriktsarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebenden neuen Bezüge.

(9) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Bezüge als die bisher bezogenen in einzelnen Fällen ergeben, so bleiben die bisherigen Bruttobezüge gewahrt.

(10) Die bereits im Ruhestand befindlichen Distriktsärzte und die Hinterbliebenen erhalten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die 80% jener Ruhe- und Versorgungsgenüsse betragen, die sich ergeben würden, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihr Dienstverhältnis als Distriktsärzte bereits Anwendung gefunden hätten. In Härtefällen kann die Steiermärkische Landesregierung die Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zum vollen Ausmaß bewilligen.

(11) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse als die bisher bezogenen in einzelnen Fällen ergeben, so bleiben in diesen Fällen die Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der bisherigen Höhe gewahrt.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1909, LGuVBl. Nr. 40, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 15/1924, LGBl. Nr. 37/1926, LGBl. Nr. 69/1928, LGBl. Nr. 14/1936 und LGBl. Nr. 43/1948, außer Kraft.

Landesbezirkstierärztegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 9.)
(1-74 Allg. 1/65-1953.)

50.

Gesetz

vom

betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Tierärzte zu bestellen, welche den Amtstitel „Landesbezirkstierärzte“ führen. Als solche können nur österreichische Staatsbürger, welche diplomierte Tierärzte sind, angestellt werden.

(2) Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise nach vorausgegangener Stellenausschreibung, die im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu erfolgen hat. Die Probezeit hat vier Jahre zu dauern. Das Dienstverhältnis kann während der Probezeit (Vorbereitungszeit) jederzeit aufgelöst werden, doch ist die Auflösung dem Landesbezirkstierarzt, insoweit nicht im Anstellungsdekret andere Bestimmungen getroffen sind, zwei Monate vorher bekanntzugeben.

(3) Nach vierjähriger Dienstleistung hat der Landesbezirkstierarzt bei Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung von Landesbeamten geltenden Voraussetzungen Anspruch auf Definitivstellung, die durch die Landesregierung erfolgt.

(4) Das definitive Dienstverhältnis ist unkündbar und gelten bezüglich der Auflösung und Entlassung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40 (Landesbeamtenengesetz), bzw. des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik).

(5) Jeder probeweise bestellte Landesbezirkstierarzt hat bei Dienstantritt beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung oder über Auftrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Pflichtenangelobung und nach erfolgter definitiver Anstellung den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§ 2.

(1) Die Landesbezirkstierärzte unterstehen in dienstrechtlicher Hinsicht und in sonstigen Belangen der Landesregierung bzw. dem Bezirkshauptmann, in Angelegenheiten des Veterinärwesens (Art. 10 Z. 12 des B.-VG.) dem Landeshauptmann bzw. dem Bezirkshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung; deren Aufträgen haben sie stets pflichtgemäß nachzukommen. Die Ahndung von Pflichtverletzungen erfolgt unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit sinngemäß nach den Bestimmungen des Disziplinarrechtes, das im Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und

Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtenengesetz), geregelt ist. Die Landesbezirkstierärzte sind verpflichtet, sich an dem von der Landesregierung angewiesenen Dienstorte niederzulassen.

(2) Über die Dienstesobliegenheiten werden, soweit sie das Veterinärwesen betreffen, nach den geltenden Bestimmungen vom Landeshauptmann, im übrigen von der Landesregierung gesonderte Dienstvorschriften (Dienstinstruktion) erlassen.

(3) Das Tätigkeitsgebiet eines Landesbezirkstierarztes wird von der Landesregierung anlässlich der Anstellung festgelegt. Örtliche Erweiterungen oder Beschränkungen können von der Landesregierung auch in einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden, wenn und insoweit dies unter Berücksichtigung des Bedarfes und der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

§ 3.

(1) Die Landesbezirkstierärzte erhalten 25 % der Bezüge, die für die Beamten der allgemeinen Verwaltung in der 1. bis einschließlich 9. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V vorgesehen sind. Die Vorrückung in die angeführten Gehaltsstufen der V. Dienstpostengruppe erfolgt nach Maßgabe der als Landesbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit alle 4 Jahre bis zur erreichten 9. Gehaltsstufe.

(2) Da es sich um ein Dienstverhältnis eigener Art handelt, entfällt die Bezahlung von Familienzulagen (§ 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947).

(3) Den Landesbezirkstierärzten bzw. ihren Hinterbliebenen stehen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu, wie sie den Beamten der allgemeinen Verwaltung bzw. ihren Hinterbliebenen mit einem monatlichen Bezug der in Betracht kommenden Gehaltsstufe der V. Dienstpostengruppe in Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften gebühren.

(4) Der von den Landesbezirkstierärzten monatlich zu leistende Pensionsbeitrag beträgt 10 % der vollen Bruttobezüge eines Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V, in der der betreffende Landesbezirkstierarzt für die Bemessung seiner Bezüge gereiht ist.

§ 4.

Bei Durchführung von Dienstverrichtungen, die über besonderen amtlichen Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen, sind die Landesbezirkstierärzte zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Reisegebühren der Beamten der allgemeinen Verwaltung der V. Dienstpostengruppe berechtigt.

§ 5.

(1) Für die Versetzung der Landesbezirkstierärzte in den Ruhestand haben die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 40, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamten-gesetz), Anwendung zu finden.

(2) Der volle Ruhegenuß gemäß den Bestimmungen des § 3 gebührt nach 40 als Landesbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstjahren.

§ 6.

(1) Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 51, bestellten, im Dienst stehenden und gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes (Gesetz vom 22. August 1945, StGBL. Nr. 134) in den neuen Personalstand bereits übernommenen Landesbezirkstierärzte erhalten unter Anrechnung der bisherigen als Landesbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebenden neuen Bezüge.

(2) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Bezüge als die bisher bezogenen in einzelnen Fällen ergeben, so bleiben die bisherigen Bruttobezüge gewahrt.

§ 7.

(1) Die bereits im Ruhestand befindlichen Landesbezirkstierärzte und die Hinterbliebenen erhalten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die 80 % jener Ruhe- und Versorgungsgenüsse betragen, die sich ergeben würden, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihr Dienstverhältnis als Landesbezirkstierärzte bereits Anwendung gefunden hätten. In Härtefällen kann die Steiermärkische Landesregierung die Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zum vollen Ausmaß gewähren.

(2) Sollten sich auf Grund dieser Bestimmung geringere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse als die bisher bezogenen in einzelnen Fällen ergeben, so bleiben in diesen Fällen die Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der bisherigen Höhe gewahrt.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 51, außer Kraft.

Schwöbing, Güterweg, Erklärung als Landesstraße.

(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 40.)

(3-328 Scho 5/4-1953.)

51.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird der 2249 m lange Güterweg Schwöbing von der Abzweigung von der Triester-Bundesstraße bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 25 unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Weggenossenschaft den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße veranlaßt.

Das Land Steiermark übernimmt die Kosten für den notwendigen Ausbau der Straße.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1954 festgelegt.

Lieboch, Landesgut, Verkauf.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 57.)

(10-24 Li 3/3-1953.)

52.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf des Landesgutes Lieboch zu einem Preise von 875.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Graz Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Blge. Nr. 11.)
(7-49 Ga 9/15-1953.)

53.

Gesetz

vom

über die Aufnahme von drei Darlehen im Gesamtbetrage von 19,571.950 S durch die Stadtgemeinde Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Gesamtbetrage von 19,571.950 S aufzunehmen, und zwar:

- a) 11,749.000 S vom Wohnhaus-Wiederaufbau- fonds für die Errichtung von 14 Wohn- häusern im Gelände der Schönausiedlung;

b) 5,795.900 S vom Bundes-Wohn- und Sied- lungsfonds für die Errichtung von 6 Häusern Ecke Münzgrabenstraße-Harmsdorfgasse und von 5 Häusern an der Johann-Müller-Straße in Graz-Wetzelsdorf;

c) 2,027.050 S vom Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark zur Teilfinanzierung der unter b) genannten Bauvorhaben.

(2) Die Aufnahme und Rückzahlung dieser Darlehen hat nach den einschlägigen Bestim- mungen des Wohnhaus-Wiederaufbau- fonds, des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steier- mark zu erfolgen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund- machung in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 15.)
(7-46 Ge 1/72-1953.)

54.

Gesetz

vom

betreffend die Dienstordnung der öffentlich- rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebediensteten- gesetz — GBG.).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz findet auf jene Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung, welche mindestens 800 Einwohner zählen.

(2) Es gilt für alle vollbeschäftigten öffent- lich-rechtlichen Bediensteten (Beamten und Arbeiter) der in Abs. 1 angeführten Gemeinden oder deren Unternehmungen.

(3) Für die nähere Ausführung und die An- wendung dieses Gesetzes auf besondere Ver- hältnisse eines Dienstzweiges kann der Ge- meinderat Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften erlassen.

2. Abschnitt.

Anstellung.

§ 2. Allgemeine Anstellungserfordernisse.

(1) Voraussetzung für die Anstellung als öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. ein Lebensalter von mindestens 18 und nicht mehr als 40 Jahren;
3. einwandfreies Vorleben;
4. die zur Erfüllung der Dienstesobliegen- heiten notwendige moralische, geistige und körperliche Eignung;
5. die Weiterversicherung bzw. die Selbstver- sicherung des öffentlich-rechtlichen Be- diensteten in der gesetzlichen Rentenver- sicherung im Sinne der bestehenden sozial- versicherungsrechtlichen Vorschriften, wo- bei die Gemeinde den vollen Versiche- rungsbeitrag dem Bediensteten rückzuver- güten hat.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z. 2 gilt als erfüllt, wenn der öffentlich-rechtliche Be- dienstete vor Vollendung des 40. Lebensjahres als Vertragsbediensteter aufgenommen wurde und seither ununterbrochen im Dienste stand.

(3) Vom Anstellungserfordernis gemäß Abs. 1 Z. 2 kann aus dienstlichen Gründen auf Vor- schlag der Gemeinde durch die Landesregierung Nachsicht gewährt werden.

§ 3. Ausschließungsgründe.

(1) Ausgeschlossen von der Anstellung als öffentlich-rechtliche Bedienstete sind:

1. Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, weiters Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden sind;

2. Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;

3. Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter die Anstellung durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach Abs. 1 die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarwege vorzugehen.

§ 4. Anstellungshindernisse.

(1) Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Seitenverwandte bis zum dritten Grad, dann die im gleichen Grad Verschwägerten, sowie Personen, die in einem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht angestellt werden, wenn durch die Anstellung eine Person der anderen dienstlich unmittelbar über- oder untergeordnet oder ihrer unmittelbaren Kontrolle unterliegen würde.

(2) Wird das Anstellungshindernis nach Abs. 1 erst nach der Anstellung begründet, so ist womöglich durch Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und Bezüge Abhilfe zu schaffen. Ist wegen der geringen Anzahl von geeigneten Dienstposten eine Versetzung nicht möglich, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß keine Beeinträchtigung der dienstlichen Belange eintritt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann während seiner Funktionsdauer in der betreffenden Gemeinde nicht als öffentlich-rechtlicher Bediensteter angestellt werden.

§ 5. Stellenausschreibung.

(1) Jede freie, zur Besetzung gelangende Stelle eines öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten ist ortsüblich auszuschreiben; der Gemeinde bleibt es unbenommen, die öffentliche Ausschreibung überdies in geeigneter anderer Weise vorzunehmen.

(2) Die Gemeinde hat einen Bewerber, der bereits mehrere Jahre in ihrem Dienste stand, bei der Besetzung der freien Stelle bevorzugt zu behandeln, wenn er allen Anforderungen in der gleichen Weise entspricht wie andere Bewerber.

§ 6. Anstellung.

(1) Die Aufnahme als öffentlich-rechtlicher Bediensteter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges und der Dienstpostengruppe bestimmten Dienstposten und zwar in der niedrigsten Dienstpostengruppe des betreffenden Dienstzweiges (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme erfüllt sind. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten erfordern, kann die Ernennung mit Zustimmung der Landesregierung auf einen höheren als für den Dienstzweig vorgesehenen Dienstposten erfolgen.

(2) Die Beschlußfassung über die Aufnahme obliegt dem Gemeinderat.

§ 7. Provisorisches und definitives Dienstverhältnis.

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des provisorischen Bediensteten nach vier Jahren und nach Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Gemeinde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden.

Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.

(3) Die Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:

a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung;

b) ein auf Grund amtsärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;

c) unbefriedigender Arbeitserfolg;

d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten;

e) Bedarfsmangel.

(4) Unterläßt der provisorische Bedienstete die nach der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis innerhalb von 14 Tagen vorzunehmende Anmeldung zur Weiter- bzw. Selbstversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 5, so gilt das provisorische Dienstverhältnis ohne Anspruch auf eine Abfertigung mit Ablauf dieser Frist als aufgelöst. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

(5) Erfolgt die Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 lit. b oder e, so gebührt dem provisorischen Bediensteten von der Anstellungsgemeinde eine Abfertigung in der Höhe eines doppelten Monatsgehaltes.

(6) Auf die provisorische Dienstzeit kann die Zeit, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nach § 8 angerechnet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

(7) Während eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der provisorische Bedienstete keinen Anspruch auf Definitivstellung. Ist das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das strafgerichtliche Verfahren oder Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre. Eine Definitivstellung kann während einer Dienstenthebung nicht erfolgen.

§ 8. Beginn der Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten.

(1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Anstellungsdekretes, es sei denn, daß in diesem ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist.

(2) Der Dienstantritt hat an dem im Dekret bezeichneten Tag oder, wenn kein Tag angegeben ist, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Dekretes zu erfolgen. Im Falle eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn die Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.

(3) Die im Militärdienst auf Grund einer allgemeinen Wehrpflicht verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgt, ist als Dienstzeit anzurechnen.

(4) Die in einem vorangehenden Vertragsverhältnis zur Anstellungsgemeinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte, ununterbrochene Dienstzeit wird für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte gleich einer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeit angerechnet.

(5) Inwieweit dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die vor der Anstellung in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet werden kann, richtet sich sinngemäß nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Ausnahmen kann die Landesregierung genehmigen.

§ 9. Ernennungsdekret.

Über die provisorische Anstellung, die Übernahme in das definitive Dienstverhältnis und über jede sonstige Ernennung oder Reaktivierung ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb zwei Wochen ein Dekret auszufolgen, das zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den betreffenden Gemeinderatsbeschluß sowie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes;
2. bei einer Verfügung nach § 7 Abs. 1 die Feststellung, daß der öffentlich-rechtliche Bedienstete definitiv angestellt ist;
3. den Tag der provisorischen Anstellung oder der Definitivstellung oder der Ernennung;
4. die Diensteigenschaft, den Amtstitel;
5. die Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe und Gehaltsstufe;
6. die Höhe der Bezüge, der Familien- und der sonstigen Zulagen;
7. den nächsten Vorrückungstermin;
8. den Hinweis auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z. 5, sowie auf die Bestimmungen des § 27 dieses Gesetzes;
9. bei provisorischer oder definitiver Anstellung die Aufforderung, innerhalb einer Frist von 6 Monaten um die Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten anzusuchen.

§ 10. Dienstgelöbnis.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat bei Dienstantritt mit Handschlag dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ein Dienstgelöbnis folgenden Inhaltes abzugeben:

„Ich gelobe, daß ich die Bundesverfassung, die Landesverfassung und die sonstigen Bundes- und Landesgesetze sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften unverbrüchlich beachten, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Heimat und der Gemeinde stellen werde.“

(2) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Tag der Ablegung des Gelöbnisses ist in den Standesausweis einzutragen. Die Niederschrift ist dem Personalakt anzuschließen.

(3) Bei der Übernahme in das definitive Dienstverhältnis ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter an das Dienstgelöbnis zu erinnern.

§ 11. Standesausweis.

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Wohnungsanschrift;
2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindebediensteten;
3. Studien, Befähigung, Sprachen und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;
4. Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, anrechenbare Dienstzeiten;
5. Diensteigenschaft (Amtstitel), Angabe der Daten der Anstellung, des Tages des Dienstantrittes, des Dienstgelöbnisses, der Definitivstellung oder der Ernennung;

6. Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe;
 7. Dienstzuteilung und Art der Verwendung;
 8. Vorrückungen, Beförderungen;
 9. erteilte längere, außergewöhnliche Urlaube;
 10. die durchschnittliche Gesamtbeurteilung der Beschreibungen und bei einer Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ auch die auf Grund dieser Beschreibung nach § 12 Abs. 6 und 7 getroffene Verfügung;
 11. Dienststrafen;
 12. Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand;
 13. den Hinweis auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z. 5;
 14. Auflösung des Dienstverhältnisses;
 15. Anmerkungen, insbesondere Kriegsverehrtenstufe, Anerkennungen für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde, Befähigung zu einer leitenden Stelle, Dienstenthebungen, Mitgliedschaft zu einer Disziplinarkommission usw.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich von demselben Abschriften anzufertigen.

§ 12. Dienstbeschreibung.

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist alljährlich eine Dienstbeschreibung nach Anhörung des unmittelbaren Vorgesetzten abzugeben. Die Dienstbeschreibung ist vom Bürgermeister zu erstellen.

(2) Für die Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachliche Ausbildung (Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften, das berufliche Verständnis und die Verwendbarkeit);
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verlässlichkeit in der Ausübung des Dienstes;
4. die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst (Umgangsformen und Auftreten);
5. der Erfolg der Verwendung;
6. das Verhalten;
7. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich auf leitenden Posten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu.

Die Gesamtbeurteilung hat auf „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ zu lauten.

(3) Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend“ zu lauten hat, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Anforderungen des Dienstes nicht in einem unerläßlichen Mindestausmaß entspricht, auf „minder entsprechend“, wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise oder

in einer Art genügt, die zwar das unerläßliche Mindestmaß, nicht aber das erforderliche Durchschnittsmaß erreicht, auf „gut“, wenn er den Anforderungen des Dienstes im erforderlichen Durchschnittsausmaß vollkommen entspricht, auf „sehr gut“, wenn er dieses Durchschnittsmaß übersteigt, auf „ausgezeichnet“, wenn er überdies außergewöhnliche hervorragende Leistungen aufzuweisen hat; diese sind ausdrücklich hervorzuheben.

(4) Lautet die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“, ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete von der Gesamtbeurteilung unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung die Beschwerde zu erheben.

(5) Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten und der Gemeindepersonalkommission (§ 38) der Gemeinderat endgültig.

(6) Wenn ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beurteilt wird, so wird die laufende Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge um ein Jahr verlängert.

(7) Wenn die Gesamtbeurteilung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten in drei aufeinanderfolgenden Dienstbeschreibungen auf „nicht entsprechend“ gelaute hat, ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

3. Abschnitt.

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

§ 13. Allgemeine Pflichten.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat seine volle Kraft dem Dienst zu widmen, den mit seinem Amt verbundenen dienstlichen Verpflichtungen nach bestem Wissen und mit nachhaltendem Fleiß sowie mit voller Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen gebunden.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Der Umfang der Dienstesobliegenheiten ist nach den besonderen, für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften oder, wenn solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, nach der Art und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen.

(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist zur raschen und wirksamen Durchführung seiner dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist in der Wahl seines Wohnortes nicht beschränkt; doch ist er nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienst oder eine besondere Entschädigung zu beanspruchen. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat seinen jeweiligen Wohnort bekanntzugeben.

§ 14. Geschäftskreis, Versetzung.

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete ist im allgemeinen zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund des allgemeinen Geschäftskreises seines Dienstzweiges bestimmt ist. Wenn es der Dienst erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zu den Verrichtungen eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten zulässig, doch darf dadurch eine Minderung des Dienststranges sowie des Dienstehelohes nicht eintreten.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter auch in einen anderen Dienstzweig überstellt werden, doch darf hierbei die im Zeitpunkt der Überstellung erreichte Ruhegehaltbemessungsgrundlage keine Schmälerung erfahren.

(4) Die dauernde (mehr als 3 Monate jährlich übersteigende) Verwendung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten außerhalb des Gemeindegebietes ist, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete dagegen Einspruch erhebt, nur zulässig, wenn der Gemeinderat dies bestätigt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete eigens für eine Dienstverwendung außerhalb des Gemeindegebietes aufgenommen wurde.

§ 15. Amtsverschwiegenheit.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, Stillschweigen zu beobachten.

(2) Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter für einen bestimmten Fall durch den Bürgermeister von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im

Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(4) Den zur Teilnahme an der Entscheidung von Parteisachen berufenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist es untersagt, außerdem ihre Ansichten über eine anhängige Parteisache oder deren wahrscheinlichen Ausgang zu äußern.

§ 16. Dienstliche Unterstellung, Pflichten des leitenden Gemeindebeamten.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete untersteht dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

(2) Der leitende Gemeindebeamte, das ist der mit der Leitung der Gemeindeverwaltung betraute Bedienstete, ist verpflichtet, die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu überwachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter den ihm untergeordneten Gemeindebediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle Übelstände im kurzen Wege abzustellen. Wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nicht ausreichen oder sich grobe Pflichtverletzungen ereignen, hat er die Anzeige an den Bürgermeister zu erstatten.

(3) Insbesondere obliegt ihm die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit.

(4) Der leitende Gemeindebeamte ist verpflichtet, den ihm unterstellten Gemeindebediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

§ 17. Geschenkkannahme.

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist es verboten, sich oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar von Parteien mit Rücksicht auf die Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen.

§ 18. Nebenbeschäftigung.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist eine Nebenbeschäftigung, die ihn an der Erfüllung seines Dienstes behindert, ihrer Natur nach seine volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann oder dem Standesansehen nicht entspricht, untersagt.

(2) Zur Übernahme oder Ausübung einer bezahlten oder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist die Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

§ 19. Arbeitszeit.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat die vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Die Regelung der Arbeitszeit trifft der Bürgermeister.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Erledigung dringender Dienstobliegenheiten zur Mehrarbeit herangezogen werden.

(4) Ob und inwieweit für eine die regelmäßige Arbeitszeit übersteigende Dienstleistung eine Entschädigung gebührt, regelt der Gemeinderat.

§ 20. Anzeige der Dienstverhinderung.

(1) Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten dem Dienst fernbleiben. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat die Dienstverhinderung dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen den Grund der Verhinderung nachzuweisen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Bürgermeisters durch den Amtsarzt untersuchen zu lassen.

§ 21. Versäumnis des Dienstes.

(1) Wiederholte, unentschuldigte Versäumnisse der Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst sind im Disziplinarwege zu ahnden.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete verliert für die Zeit seiner nicht gerechtfertigten Abwesenheit den Anspruch auf die Dienstbezüge.

§ 22. Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes.

Jede Änderung seines Familienstandes hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete binnen zwei Wochen unter Vorlage der entsprechenden Urkunden anzuzeigen.

§ 23. Einhaltung des Dienstweges.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

4. Abschnitt.

Rechte der öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

§ 24. Allgemeine Bestimmungen.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete erwirbt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Rechtsansprüche.

§ 25. Dienstzweige, Verwendungsgruppen und Dienstpostengruppen.

(1) Jeder Dienstzweig wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen, und zwar:

- a) der Verwendungsgruppe A für den höheren Dienst,

- b) der Verwendungsgruppe B für den gehobenen Fachdienst,

- c) der Verwendungsgruppe C für den Fachdienst,

- d) der Verwendungsgruppe D für den mittleren Dienst,

- e) der Verwendungsgruppe E für den Hilfsdienst.

(2) Die Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Die Verwendungsgruppe A umfaßt die Dienstzweige, welche von Personen mit voller Mittelschul- und Hochschulbildung versehen werden sollen.

(3) Die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung und die Vorschriften über eine Gemeindebeamtenprüfung werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(4) Die Dienstposten werden in die Dienstpostengruppen VI bis I eingeteilt.

(5) Es können durch Verordnung der Landesregierung vorgesehen werden: für Dienstzweige der Verwendungsgruppe

A — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis I,

B — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis III,

C — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis IV,

D — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis V,

E — Dienstposten der Dienstpostengruppe VI.

§ 26. Dienstehkommen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Nebengebühren.

Die Ansprüche des öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf das Dienstehkommen, den Haushaltszuschuß, die Familienzulagen, Wohnungsbeihilfe, auf den Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf den Todfallsbeitrag und auf Versorgungsgenüsse einschließlich der Teuerungszuschläge, Nebengebühren usw. richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß nach den jeweils für Landesbeamte geltenden Bestimmungen.

§ 27. Öffentlich-rechtliche Arbeiter.

(1) Dienstposten, die keiner der im § 25 genannten Verwendungsgruppen zugehören (Arbeiter) werden eigenen Verwendungsgruppen 1 bis 7 zugewiesen. In die Verwendungsgruppe 1 sind Facharbeiter als Partieführer, in die Verwendungsgruppe 2 Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialarbeiter, in die Verwendungsgruppe 3 gelernte Arbeiter, die in ihrem Fach verwendet werden, in die Verwendungsgruppe 4 angelernte Arbeiter als Vorarbeiter sowie Kraftwagenlenker, die nicht als Facharbeiter verwendet werden, in die Verwendungsgruppe 5 an-

gelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung, in die Verwendungsgruppe 6 angelehrte Arbeiter und in die Verwendungsgruppe 7 ungelernete Arbeiter und Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten eingereiht. Als angelehrte Arbeiter gelten ungelernete Arbeiter nach einer

den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit. Gelernte Arbeiter sind Arbeiter, die nachweisbar ein Handwerk erlernt haben (Lehrzeugnis, Gesellenprüfungszeugnis).

(2) Der Monatsgehalt der öffentlich-rechtlichen Arbeiter beträgt:

In der Verwendungsgruppe							
In der Stufe	1	2	3	4	5	6	7
1	292'13	281'70	271'27	229'53	219'10	208'67	187'80
2	296'31	285'87	275'44	233'71	223'27	212'84	191'97
3	300'48	290'05	279'61	237'88	227'45	217'01	196'15
4	304'65	294'22	283'79	242'05	231'62	221'19	200'32
5	308'83	298'39	287'96	246'23	235'79	225'36	204'49
6	313'—	302'57	292'13	250'40	239'97	229'53	208'67
7	317'17	306'74	296'31	254'57	244'14	233'71	—
8	321'35	310'91	300'48	258'75	—	—	—
9	325'52	315'09	304'65	—	—	—	—
10	329'69	319'26	—	—	—	—	—
11	333'87	—	—	—	—	—	—

§ 28. Dienstrang.

(1) Der Dienstrang wird durch die Dauer der innerhalb derselben Verwendungs- und Dienstpostengruppe zurückgelegten Dienstzeit bestimmt. Hierbei kommen Zeiträume, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind, nicht in Betracht; insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangverhältnis in der nächst niedrigeren Dienstpostengruppe derselben Verwendungsgruppe;

2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren öffentlichen Dienstzeit;

3. die Dauer einer nicht anrechenbaren tatsächlich zurückgelegten öffentlichen Dienstzeit;

4. das Lebensalter.

(2) Der Dienstrang von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf welche die Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, angewendet worden sind, richtet sich nach der auf Grund des § 7 Abs. 1 des genannten Gesetzes vorgenommenen Rangbestimmung.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann erklären, daß Umstände, die nach Abs. 1 und 2 für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

§ 29. Amtstitel.

Die Amtstitel werden durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Sie sind gesetzlich geschützt.

§ 30. Dienstkleidung.

Inwieweit der öffentlich-rechtliche Bedienstete zum Tragen einer Dienstkleidung (Uniform) oder eines Dienstzeichens berechtigt oder verpflichtet ist, bestimmt im Rahmen der bestehenden Vorschriften der Gemeinderat.

§ 31. Erholungsurlaub.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach sechsmonatiger Dienstleistung Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren	14 Werktage,
von 5 bis 10 Jahren	21 Werktage,
von 10 Jahren bis 15 Jahren	24 Werktage,
von mehr als 15 Jahren	28 Werktage.

Unter Gesamtdienstzeit ist die jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres für die Erlangung höherer Bezüge anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Krankenurlaube, die infolge amtsärztlich überprüfter Dienstunfähigkeit gewährt werden müssen, sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen.

(2) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit wenigstens einjähriger Dienstzeit, die für die Verwendung in höheren Dienst aufgenommen wurden und eine vor Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen, ist die der gewöhnlichen Dauer ihrer Hochschulstudien entsprechende Zeit, soweit sie

vier Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung der Urlaubsdauer einzurechnen.

(3) Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 34 Werktage für öffentlich-rechtliche Bedienstete, deren Grundgehalt den Gehalt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstpostengruppe IV erreicht.

(4) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes über Antrag des öffentlich-rechtlichen Bediensteten womöglich während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(5) Eine Abgeltung desurlaubes ist nicht zulässig. Eine sonst Dienstunfähigkeit verursachende Erkrankung während des Erholungsurlaubes unterbricht diesen. Über Verlangen ist die Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(6) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaub verursachten Reisen sind die Gebühren nach den landesrechtlichen Nebengebührenvorschriften zu vergüten.

§ 32. Sonderurlaub mit Bezügen.

(1) Der Bürgermeister kann auf begründetes Ansuchen einen Sonderurlaub in der Höchstdauer von acht Tagen im Jahr ohne Anrechnung auf das im § 31 bezeichnete Ausmaß gewähren.

(2) Außerdem ist öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich auf die Ablegung der durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vorgeschriebenen Prüfungen vorbereiten, auf ihr Ansuchen einmal vom Bürgermeister (leitenden Gemeindebeamten) nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes der zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung, insbesondere der Besuch eines Ausbildungslehrganges erforderliche Sonderurlaub zu gewähren. Für das Ausmaß eines solchen Urlaubes wird die Landesregierung Richtlinien erlassen.

§ 33. Sonderurlaub ohne Bezüge.

(1) Über begründetes Ansuchen kann der Gemeinderat dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten einen Urlaub ohne Bezüge bis zum Höchstausmaß eines Jahres bewilligen.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und eine Vorrückung ausgeschlossen.

§ 34. Dienstfreistellung für Mandatäre.

Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder die zu seiner Ausübung notwendige Freizeit vom Dienst kommt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige zu.

§ 35. Aushilfen und Gehaltsvorschüsse.

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen von der Anstellungsgemeinde eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß bis zum Höchstmaß von drei Monatsbezügen gewährt werden. In außerordentlichen Notstandsfällen kann ein Gehaltsvorschuß auch über dieses Ausmaß bewilligt werden. Er ist in Monatsraten durch Gehaltsabzug einzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Gehaltsvorschuß bewilligt werden.

(4) Zur Deckung eines beim Ableben des öffentlich-rechtlichen Bediensteten unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände an Gehalts- oder Gebührenforderungen sowie der Todfallsbeitrag herangezogen werden.

§ 36. Pensionsbeiträge.

(1) Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben Pensionsbeiträge in der Höhe des für Landesbeamte festgelegten Ausmaßes zu entrichten; sie werden von der Anstellungsgemeinde einbehalten und dem Pensionsfonds der Gemeinden (§ 60) zugeführt.

(2) Überdies haben die Anstellungsgemeinden dem Pensionsfonds der Gemeinden auch jene Pensionsbeiträge zu überweisen, die sie von den Bezügen der Bediensteten, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach § 61 Abs. 1 vom Pensionsfonds zur Zahlung übernommen werden, in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einbehalten haben.

§ 37. Krankenfürsorge.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, entweder bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten den Antrag auf Einbeziehung ihrer unter dieses Gesetz fallenden Bediensteten zu stellen oder aber durch eigene Einrichtungen mindestens jene Krankenfürsorge sicher zu stellen, die für Bundesbeamte vorgesehen ist.

(2) Zu einer solchen Krankenfürsorgeeinrichtung der Gemeinde hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete Beiträge bis zum Höchstausmaß des Beitrages eines Bundesbeamten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zu entrichten.

§ 38. Koalitionsfreiheit.

Die Freiheit der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die sich der Ver-

tretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber zur Aufgabe machen, ist verfassungsmäßig gewährleistet.

§ 39. Gemeindepersonalkommission.

(1) In Gemeinden mit mindestens 10 diesem Gesetz unterstehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates eine Gemeindepersonalkommission gebildet. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 vom Gemeinderat aus dessen Mitte im Verhältnis der Parteienstärke nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der Gemeindewahlordnung geltenden Bestimmungen gewählt werden. Die beiden übrigen Mitglieder werden aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Bediensteten von diesen auf Grund geheimer, gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl gewählt. Als gewählt gelten diejenigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die bei der Stimmenabgabe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Wahl wird von dem an Jahren ältesten öffentlich-rechtlichen Bediensteten geleitet.

(2) Die Bildung und Konstituierung der Gemeindepersonalkommission ist vom Bürgermeister binnen einem Monat nach der Neuwahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

(3) Für die Sitzungen der Gemeindepersonalkommission gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Fachausschüsse des Gemeinderates.

(4) Die Gemeindepersonalkommission ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung in allen Personalangelegenheiten, deren Regelung dem Gemeinderate zusteht, Vorschläge an diesen zu erstatten.

5. Abschnitt.

Versetzung in den Ruhestand, Auflösung des Dienstverhältnisses und sonstige Bestimmungen.

§ 40. Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig verwendet werden kann;

b) wenn er über ein Jahr ununterbrochen oder innerhalb dreier Jahre insgesamt einhalb Jahre dienstunfähig war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen;

c) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses (§ 69 Abs. 4), das die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand ausspricht.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er nach amtsärztlichem Gut-

achten seit einem halben Jahr dienstunfähig ist, die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit sich jedoch voraussehen läßt.

(3) Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand erfolgt, von dem in Abs. 1 lit. c genannten Fall abgesehen, durch den Gemeinderat.

(4) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der öffentlich-rechtliche Bedienstete von der Anstellungsgemeinde Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses, bei Versetzung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in entsprechend gemindertem Ausmaß. Bei einer Wiederindienststellung wird ihm die Zeit des zeitlichen Ruhestandes für die Bemessung seiner Bezüge sowie für die Vorrückung nicht angerechnet.

§ 41. Beendigung des zeitlichen Ruhestandes.

(1) Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge sich zu Diensten, die ihrer Anstellung gemäß § 14 entsprechen, wieder verwenden zu lassen, die nach § 40 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 in den zeitlichen Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten jedoch nur, wenn sie nach dem Gutachten des Amtsarztes wieder dienstfähig sind.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der nach § 40 Abs. 1 lit. a in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde, kann nur unter der Voraussetzung wieder in den Dienst gestellt werden, daß seine Wiederverwendung für mindestens ein Jahr gewährleistet erscheint. Dies gilt nicht bei Versetzung in den zeitlichen Ruhestand auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses.

(3) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter öffentlich-rechtlicher Bediensteter binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wobei ihm in den Fällen des § 40 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 die Dauer des zeitlichen Ruhestandes für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden kann. Für den Ruhegenuß ist die Anstellungsgemeinde bis zum Anfall der Sozialversicherungsrente leistungspflichtig.

§ 42. Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach einer zehnjährigen, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand:

a) wenn er dienstunfähig und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist;

b) wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat;

c) wenn er sich mindestens drei Jahre im zeitlichen Ruhestand befunden hat.

(2) Dem Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den öffentlich-recht-

lichen Bediensteten eine gerichtliche Untersuchung oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Außer dem Falle des § 12 Abs. 7 können öffentlich-rechtliche Bedienstete, die das 60. Lebensjahr überschritten und den gesetzlichen Anspruch auf vollen Ruhegenuß erlangt haben, auch von Amtes wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen:

a) mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat;

b) wenn er dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen;

c) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Versetzung in den dauernden Ruhestand ausspricht.

(5) Dem in den dauernden Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt der Ruhegenuß auf Lebensdauer, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(6) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter wegen Krankheit oder wegen einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung nach einer mindestens fünfjährigen, jedoch noch nicht zehnjährigen, für die Ruhegenußberechnung anrechenbaren Dienstzeit dienst- und erwerbsunfähig, so wird er hinsichtlich der Ruhegenußbemessung so behandelt, wie wenn er zehn Dienstjahre zurückgelegt hätte. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat von dem Erfordernis der fünfjährigen Dienstzeit absehen.

(7) Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden durch Erblindung, Geistesstörung oder eine in unmittelbarer Ausübung seines Dienstes zugezogene Krankheit oder einen in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfall dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung.

(8) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der bereits ohne die Zurechnung von zehn Jahren nach Abs. 7 Anspruch auf einen Ruhegenuß hätte, wegen einer in unmittelbarer Ausübung seines Dienstes zugezogenen Krankheit oder wegen eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig geworden, so kann ihm vom Gemeinderat ein höherer als der normalmäßige Ruhegenuß bis zum Höchstausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden. Ist er nur dauernd dienstunfähig geworden, so kann ein höherer als der normalmäßige Ruhegenuß nur bis zum Höchstausmaß von 80 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden.

(9) Wird das Dienstverhältnis eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten außer den im Abs. 6 und 7 angeführten Fällen vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß einverständlich gelöst, so gelangen hinsichtlich der Abfertigung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abfertigung von Bundesbeamten, BGBl. Nr. 94/1949, zur Anwendung. Die Abfertigung ist von der Anstellungsgemeinde zu bezahlen.

(10) Für den Ruhegenuß nach Abs. 1, 3, 4 lit. b und c ist bis zum Anfall der Sozialversicherungsrente die Anstellungsgemeinde leistungspflichtig.

(11) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Ruhestandes wieder in den Dienst gestellt, so gilt die Wiederverwendung als Fortsetzung seines früheren Dienstverhältnisses. Der Bezug des Ruhegenusses ist vom Zeitpunkt der Wiederindienststellung an einzustellen.

§ 43. Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

- a) Tod;
- b) Dienstentsagung (§ 45);
- c) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- d) Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 8 Abs. 2);
- e) einverständliche Lösung (§ 42 Abs. 9);
- f) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses (§ 69 Abs. 1 lit. e), das die Entlassung ausspricht.

§ 44. Dienstentsagung.

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete kann ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären. Sie bedarf der Annahme durch den Gemeinderat. Die Annahme darf nur verweigert werden, wenn gegen den öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder einzuleiten ist, oder wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem Dienstverhältnis mit Geldverbindlichkeiten belastet ist.

(2) Durch die Dienstentsagung verliert der öffentlich-rechtliche Bedienstete für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

(3) Weibliche öffentlich-rechtliche Bedienstete erhalten unter den Bedingungen des III. Abschnittes des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 94/1949 (Abfertigung von Bundesbeamten), eine Abfertigung. Die Abfertigung ist von der Anstellungsgemeinde zu bezahlen.

§ 45. Ruhegenuß.

Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. und für jedes weitere Dienstjahr 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 46) betragen. Öffent-

lich-rechtlichen Bediensteten, für die volle Hochschulbildung Anstellungserfordernis ist, werden die für die Erlangung der Hochschulbildung erforderlichen Studienjahre bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Ruhegenußbemessung angerechnet.

§ 46. Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(1) Für die Bemessung des Ruhegenusses sind anrechenbar der Gehalt und die als anrechenbar erklärten Zulagen.

(2) 78·3 v. H. dieser anrechenbaren Bezüge bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 47. Witwenpension.

Die Witwenpension beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 48. Erziehungsbeitrag, Waisenpension.

Der zur Witwenpension tretende Erziehungsbeitrag beträgt je Kind ein Fünftel, die Waisenpension für alle Waisen die Hälfte der Witwenpension. Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 49. Anrechnung der Rente auf den Ruhegenuß.

(1) Auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird die Sozialversicherungsrente angerechnet.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete bzw. dessen Hinterbliebene sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei sonstigem Verlust ihrer Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse jeweils rechtzeitig geltend zu machen.

§ 50. Todfallsbeitrag.

(1) Der Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes ist mit dem Dreifachen der im Monat des Ablebens gebührenden, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge ohne Familienzulagen, der Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Ruhegenusses ohne Familienzulagen zu bemessen; der Todfallsbeitrag nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes ist von der Anstellungsgemeinde, nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes, wenn der Ruhegenuß von der Anstellungsgemeinde geleistet wurde, von dieser, wenn der Ruhegenuß vom Pensionsfonds geleistet wurde, von diesem zu zahlen.

(2) Die Ansprüche aus dem Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes gegenüber dem Pensionsfonds der Gemeinden (§ 61) vermindern sich um ein allenfalls vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gewährtes Sterbegeld aus der Krankenversicherung.

§ 51. Einschränkung des Anspruches auf Versorgungsgenuß.

(1) Stirbt der öffentlich-rechtliche Bedienstete, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuß, wenn entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter 14 Jahren hinterblieben ist. Andernfalls erhält die Witwe die normalmäßige Witwenpension samt allfälligen Erziehungsbeiträgen nur für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles; versorgungsberechtigten Waisen gebührt für die Folgezeit die Waisenpension.

(2) In besonderen, berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Witwe auch über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus der normalmäßige Versorgungsgenuß gewährt werden, wenn nach dem verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten wenigstens ein in der Betreuung der Witwe stehendes Kind hinterblieben ist, dessentwegen der öffentlich-rechtliche Bedienstete im Sterbemonat einen Anspruch auf Kinderzulage hatte oder für das er eine Kinderzulage oder eine Aushilfe bezog. Der Versorgungsgenuß ist in einem solchen Falle auf die Zeit zu beschränken, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt anzusehen ist; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35. Lebensjahr, so kann ihr der Versorgungsgenuß belassen werden.

(3) Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 52. Ruhen der Pension während einer Verwendung des Bezugsberechtigten im öffentlichen Dienst.

(1) Erhält ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Ruhestandes Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so hat sein Ruhegenuß für die Dauer dieses Arbeitseinkommens zur Gänze zu ruhen, wenn das Arbeitseinkommen den Betrag der früheren Dienstbezüge, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar waren, erreicht oder übersteigt (Einkommensgrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommensgrenze zurück, so ist der Ruhegenuß in einem solchen Ausmaß flüssigzuhalten, daß die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf den Bezug der Witwenpension entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hiebei die Witwenpension neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 78·3 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbar gewesenen Dienstbezüge des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten zurückbleibt.

(3) Es gelten auch alle anderen jeweils für die Landesbeamten in Kraft befindlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 53. Ruhen beim Zusammentreffen von Pensionen.

Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt.

§ 54. Gemeinsame Ruhensvorschriften.

(1) Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des öffentlich-rechtlichen Bediensteten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 S, so ist bei Berechnung des Ruhegenusses im Falle des § 52 Abs. 1 dieser Betrag, im Falle des § 52 Abs. 2 der Betrag von 235 S und im Falle des § 53 der Betrag von 180 S als Einkommensgrenze anzusetzen.

(2) Für die Anwendung der §§ 52 und 53 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder des Versorgungsberechtigten die Landesregierung.

§ 55. Einmalige Abfertigung der Hinterbliebenen.

Nach dem Ableben eines im Dienststande verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß erworben hat, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den ihnen gleichgestellten Waisen unter 21 Jahren eine einmalige Abfertigung im Ausmaße der dreifachen Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 56. Pensionsvorschuß.

(1) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes sowie Hinterbliebenen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten kann, wenn sie unverschuldet in eine Notlage geraten sind, auf

Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens 48 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß auf ihren fortlaufenden Ruhe(Versorgungs)genuß bis zur Höhe der dreifachen Monatspension von der Anstellungsgemeinde gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Rückzahlungsraten in dem unbelasteten, pfändbaren Teil des Ruhegenusses gedeckt sind.

(2) Die Hereinbringung der Vorschußraten von dem Ruhe(Versorgungs)genuß ist von der Anstellungsgemeinde beim Pensionsfonds der Gemeinden zu beantragen, sofern die Zahlung des Ruhe(Versorgungs)genusses durch den Fonds erfolgt. Dieser hat der Anstellungsgemeinde die abgezogenen Vorschußraten zu überweisen.

§ 57. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

(1) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat den Verlust des Ruhe- und Versorgungsgenusses oder des Erziehungsbeitrages zur Folge. Der Ruhe- oder Versorgungsgenuß bzw. der Erziehungsbeitrag ist vom nächstfolgenden Monatsersten an einzustellen.

(2) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 hat den Verlust des Ruhe- und Versorgungsgenusses oder des Erziehungsbeitrages bei solchen öffentlich-rechtlichen Bediensteten nicht zur Folge, die wegen einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen, nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung sonst entschädigungspflichtigen Berufskrankheit oder wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig geworden sind.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Angehörigen vom Gemeinderat zu Lasten der Anstellungsgemeinde eine außerordentliche fortlaufende Zuwendung auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit gewährt werden.

§ 58. Entlassung.

(1) Die Entlassung erfolgt, von den Fällen des § 77 Abs. 2 abgesehen, nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses. Sie ist vom Bürgermeister durchzuführen.

(2) Der Entlassene und seine versorgungsberechtigten Angehörigen gehen aller ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.

6. Abschnitt.

Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes.

§ 59.

(1) In Gemeinden, in denen öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes stellenplanmäßig vorgesehen sind, richten sich die Dienst- und Besoldungsverhältnisse sinngemäß nach den jeweils in Kraft stehenden Vor-

schriften für Beamte des Bundessicherheitswachdienstes.

(2) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Sicherheitswachdienstes vom Amtsarzt hinsichtlich seiner ursprünglichen Verwendung für dauernd dienstunfähig, jedoch nicht erwerbsunfähig erklärt worden, so kann er gemäß § 14 Abs. 2 in einen anderen Dienstzweig überstellt werden.

7. Abschnitt.

Pensionsfonds der Gemeinden.

§ 60. Bildung und Verwaltung.

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes der Gemeinden an Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird mit 1. Juli 1954 ein vom Amt der Landesregierung zu verwaltender Fonds mit der Bezeichnung „Pensionsfonds der Gemeinden“ gebildet.

(2) Der Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

§ 61. Leistungen.

(1) Mit dem im § 60 genannten Zeitpunkt wird die Zahlung aller von den Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes ab 1. Juli 1954 zuerkannter Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sofern diese von der Anstellungsgemeinde nicht unmittelbar zu leisten sind (Abs. 3), vom Pensionsfonds der Gemeinden übernommen.

(2) Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abs. 1 kann jedoch nur gegen die Anstellungsgemeinde geltend gemacht werden.

(3) Die Anstellungsgemeinde bleibt jedenfalls bis zum Anfall der Sozialversicherungsrente leistungspflichtig.

(4) Die Anstellungsgemeinde hat in den Fällen des Abs. 1 Vorsorge zu treffen, daß ihr zustehende Sozialversicherungsrenten vom Träger der Sozialversicherung unmittelbar dem Pensionsfonds der Gemeinden überwiesen werden.

§ 62. Aufbringung der Mittel.

(1) Die zur Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch den Pensionsfonds der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden durch einen einmaligen Beitrag und eine Jahresumlage der Gemeinden aufgebracht, die öffentlich-rechtliche Bedienstete in ihrem Dienst haben oder solche Stellen in ihrem Dienstpostenplan vorsehen. Ferner sind dem Fonds die von den öffentlich-rechtlichen Bediensteten in gleicher Höhe wie die von den Landesbeamten zu leistenden Pensionsbeiträge (§ 36) sowie Renten nach § 61 Abs. 4 zuzuführen.

(2) Der einmalige Beitrag der Gemeinden in der Höhe von 150 v. H. der Jahresumlage 1954 soll die fristgerechte Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch den Pensionsfonds der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes

vor Eingang der Jahresumlage 1954 sichern und als Betriebsrücklage erhalten werden. Er ist am 1. März 1954 fällig.

(3) Die von den Gemeinden aufzubringende Jahresumlage, die zur Deckung des Jahreserfordernisses des Fonds dient, ist auf die Gemeinden nach dem Verhältnis des ruhegenüßfähigen Dienst Einkommens der in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten bzw. in ihrem Dienstpostenplan vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bedienstetenstellen aufzuteilen und von den Gemeinden jeweils spätestens bis zum 1. Dezember für das nächste Rechnungsjahr an den Pensionsfonds der Gemeinden zu überweisen. Für Ruhe(Versorgungs)genüßberechtigte von Gemeinden, die diese Überweisung unterlassen, wird die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse vom Pensionsfonds nach § 60 Abs. 1 nicht übernommen.

(4) Der Jahresumlage ist das ruhegenüßfähige Dienst Einkommen mit dem einfachen Betrag, auf volle Schilling aufgerundet, zugrunde zu legen. Für öffentlich-rechtliche Bedienstete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder später bei ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis die folgenden Altersgrenzen überschritten haben, ist es erhöht anzurechnen, und zwar nach überschrittenem 40. Lebensjahr mit dem eineinhalbfachen Betrag, nach überschrittenem 50. Lebensjahr mit dem zweifachen, nach überschrittenem 55. Lebensjahr mit dem dreifachen und nach überschrittenem 60. Lebensjahr mit dem vierfachen Betrag.

(5) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit zu einer nachträglichen Erhöhung der Jahresumlage nach Abs. 3, hat die Vorschreibung der Nachtragsbeiträge an die im Abs. 1 genannten Gemeinden durch die Landesregierung zu erfolgen.

(6) Provisorisch besetzte Stellen sind mit dem einfachen Beitrag in Anrechnung zu bringen.

(7) Für Stelleninhaber, die das ruhegenüßfähige Dienst Einkommen nicht in vollem Ausmaß erhalten, ist das Dienst Einkommen jedoch voll anzurechnen.

§ 63. Mitteilungspflicht der Gemeinden gegenüber der Fondsverwaltung.

(1) Als Grundlage für die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch den Fonds nach Maßgabe dieses Gesetzes haben die Gemeinden der Fondsverwaltung alle Bescheide über die Zuerkennung und über die Einstellung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Abschrift gegen Zustellnachweis zuzustellen. Vor jeder Zuerkennung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses haben die Gemeinden der Fondsverwaltung unter Übersendung aller zur Nachprüfung der gesetzlichen Ansprüche erforderlichen Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In Streitfällen findet § 64 Anwendung.

(2) Als Grundlage für die Bemessung der Jahresumlage haben die Gemeinden der Fonds-

verwaltung alljährlich bis Ende August eine Nachweisung über alle in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder in ihrem Dienstpostenplan vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bedienstetenstellen unter Angabe der Verwendungsgruppe, der Dienstpostengruppe und der Gehaltsstufe sowie des ruhegenüßfähigen Dienststeinkommens einzusenden.

(3) Lasten, die dem Fonds aus der Unterlassung oder aus der mangelhaften Erfüllung dieser Mitteilungspflicht erwachsen, sind ihm von der Gemeinde, die die Mitteilung unterlassen oder mangelhaft erstattet hat, zu ersetzen.

§ 64. Entscheidung über Streitfälle.

Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und der Fondsverwaltung entscheidet die Landesregierung durch Beschluß.

§ 65. Allgemeine Vorschriften über die Fondsverwaltung.

(1) Auf die Verwaltung des Fonds sind alle die Verwaltung des Landesvermögens regelnden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Fondsverwaltung hat den Gemeinden auf deren Ansuchen in den Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds Auskunft zu erteilen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres ist der Rechnungsabschluß im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu verlautbaren.

8. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 66. Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit.

Über öffentlich-rechtliche Bedienstete, die ihre Amts- oder Standespflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses, auf die Art oder die Schwere der Verfehlungen, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 67. Strafausmaß.

Bei der Bemessung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen ist auf die Schwere der Ordnungswidrigkeit oder des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des öffentlich-rechtlichen Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

§ 68. Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung,
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2 % des Monatsbruttobezuges. Die Summe der einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag eines monatlichen Bruttobezuges nicht hinausgehen. Die Geldbußen werden erforderlichenfalls durch Abzug vom Dienststeinkommen hereingebracht, sie fließen der Gemeinde zu.

(3) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer dem Bürgermeister der Disziplinarcommission zu.

(4) Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(5) Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten schriftlich unter Anführung der Gründe bekanntzugeben.

(6) Gegen eine vom Bürgermeister verhängte Ordnungsstrafe kann binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landesregierung erhoben werden. Gegen eine von der Disziplinarcommission verhängte Ordnungsstrafe ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 69. Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens verhängt werden. Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf höchstens drei Jahre;
- c) die Minderung des Dienststeinkommens;
- d) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß;
- e) die Entlassung.

(2) Die Minderung des Dienststeinkommens oder des Ruhegenusses darf höchstens 25 v. H. betragen, sie kann auf die Dauer von höchstens drei Jahren ausgesprochen werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen. Tritt der öffentlich-rechtliche Bedienstete vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuß für den Rest der Strafdauer um den im Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

(3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Abs. 1 lit. b—d ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete während der Strafdauer von einer Ernennung ausgeschlossen.

(4) Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder auf bestimmte Zeit oder dauernd erfolgen. Die Minderung des Ruhegenusses (der Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen. Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete so zu behandeln, als wäre er bei Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 40 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

(5) Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sofern er in der gesetzlichen Rentenversicherung keinen rechtlichen Anspruch erworben hat oder geltend machen kann, vom Gemeinderat für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt zukäme. Desgleichen kann vom Gemeinderat den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen, wenn ihnen im Falle seines Ablebens bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, in berücksichtigungswürdigen Fällen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaß ihrer Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmungen des ersten Satzes nicht zur Anwendung kamen, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an zugesprochen werden.

(6) Für den Unterhaltsbeitrag ist die Anstellungsgemeinde leistungspflichtig.

§ 70. Bedingte Verurteilung.

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann die Disziplinarkommission die Vollziehung der im § 69 lit b—d aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls

a) über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nach § 85 Abs. 3 gelöscht ist und

b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Beschuldigten, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt die Disziplinarkommission eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängt worden wäre.

(5) Im anderen Falle gilt die Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist als nicht verhängt und ist im Standesausweis zu löschen.

§ 71. Disziplinarkommission.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird

a) in Gemeinden mit mindestens 10 dieser

Dienstordnung unterstehenden Bediensteten eine Disziplinarkommission gebildet,

b) für alle übrigen Gemeinden wird bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Disziplinarkommission für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete bestellt.

(2) Die Disziplinarkommission besteht:

a) in Gemeinden mit mindestens 10 dieser Dienstordnung unterstehenden Bediensteten aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und aus zwei Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Bediensteten;

b) für alle übrigen Gemeinden aus dem Bezirkshauptmann oder einem anderen rechtskundigen Beamten aus dem Stande der Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzenden, aus einem Bürgermeister im politischen Bezirk als Beisitzer, aus zwei Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten im politischen Bezirk und aus einem Beisitzer, den die am Verfahren beteiligte Gemeinde entsendet.

(3) Die Disziplinarkommission wird mit Ausnahme des jeweils von jener Gemeinde, welche am Verfahren beteiligt ist, zu entsendenden Beisitzers und der Disziplinarkommission in den nach Abs. 1 lit. a angeführten Gemeinden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; für jedes dieser Mitglieder wird gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt. In Gemeinden nach Abs. 1 lit. a bestellt der Gemeinderat die von ihm zu entsendenden Mitglieder sowie über Vorschlag des Bürgermeisters die zu entsendenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.

(4) Die Gemeinde hat den von ihr in die Disziplinarkommission nach Abs. 1 lit. b zu entsendenden Beisitzer über Aufforderung des Vorsitzenden namhaft zu machen. Unterläßt es die Gemeinde, binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung, den Beisitzer oder — im Falle seiner Ablehnung durch den beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten — den Ersatzmann namhaft zu machen, hat der Vorsitzende für den fehlenden Beisitzer aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten im politischen Bezirk einen weiteren Beamten beizuziehen.

(5) Die Disziplinarkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

(6) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 72. Rechtszug. — Disziplinaroberkommission.

(1) Über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission entscheidet die Disziplinaroberkommission.

(2) Die Disziplinaroberkommission wird beim Amte der Landesregierung gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern aus dem Stande der Beamten des Amtes der Landesregierung sowie aus 2 Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten. Mindestens 2 Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission werden von der Landesregierung bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Wer an der Schöpfung des angefochtenen Erkenntnisses der Disziplinarcommission mitgewirkt hat, ist als Mitglied der Disziplinaroberkommission ausgeschlossen.

§ 73. Disziplinaranwalt.

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzen dienstlichen Interessen wird bei den Disziplinarcommissionen der Gemeinden nach § 71 Abs. 1 lit. a vom Bürgermeister, bei der Disziplinarcommission bei jeder Bezirkshauptmannschaft von der Landesregierung, ein Disziplinaranwalt, der ein rechtskundiger öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Gemeinde oder des Amtes der Landesregierung sein muß, bestellt.

(2) Der zuständige Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung einer Disziplinarcommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 74. Verteidigung.

(1) Der zur Verantwortung gezogene öffentlich-rechtliche Bedienstete hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Reihe der in aktiver Dienstleistung stehenden öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete dürfen hiefür keine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des § 34 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die anzuwenden sind, dürfen öffentlich-rechtliche Bedienstete, die mit der Verteidigung betraut

werden, wegen ihrer Äußerungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind, weder während der Ausübung ihres Auftrages, noch nach dessen Beendigung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 75. Befangenheit und Ablehnung.

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarcommission sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß anzuwenden.

(2) Der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete ist berechtigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder der Disziplinarcommission ohne Angabe von Gründen abzulehnen; für die abgelehnten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Disziplinaroberkommission.

(4) Sollte aus Gründen der Befangenheit oder Ablehnung eine Disziplinarcommission gemäß § 71 Abs. 1 lit. a nicht zusammengesetzt sein, so geht die Zuständigkeit für den betreffenden Fall auf die Disziplinarcommission bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über.

§ 76. Disziplinarverfahren.

(1) Der Bürgermeister übermittelt nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige unter Anschluß des Personalaktes an die Disziplinarcommission.

(2) Die Disziplinarcommission beschließt nach Anhören des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden.

(3) Vermeint die Disziplinarcommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so kann sie entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Verhängung dem Bürgermeister überlassen.

(4) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarcommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen.

(5) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter Verschuß (eingeschrieben) zuzustellen. Gegen den Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission offen.

§ 77. Disziplinarkommission und strafgerichtliches Verfahren.

(1) Erachten der Bürgermeister oder die Disziplinarkommission, daß die einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden ist, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Erstattet der Bürgermeister die Anzeige, so ist hievon die Disziplinarkommission zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

(2) Ist gegen einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten ohne weiteres Verfahren durch den Bürgermeister mit Wirksamkeit vom Tage der Rechtskraft des Urteiles zu verfügen.

§ 78. Untersuchung.

(1) Ist die Einleitung der Untersuchung beschlossen worden, so bestellt der örtlich zuständige Bezirkshauptmann aus der Zahl der ihm unterstehenden rechtskundigen Beamten einen Untersuchungsführer. Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaranwalt können nicht zu Untersuchungsführern bestellt werden.

(2) Der Untersuchungsführer hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

(3) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte beantragen. Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Trägt der Untersuchungsführer Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarkommission einzuholen.

(5) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungsführer, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten und seinem Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsichtnahme in die Verhandlungsakten gestatten. Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, in die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsniederschriften, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen.

§ 79. Verweisung zur mündlichen Verhandlung und Einstellung.

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt übersandt; er legt sie mit seinen Anträgen der Disziplinarkommission vor.

(2) Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist. Sie kann auch eine Verfügung gemäß § 76 Abs. 3 treffen.

(3) Im Verweisungsbeschuß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels entscheidet.

(5) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt seinen Gründen ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, dem Disziplinaranwalt und dem Bürgermeister zuzustellen. Gegen den Einstellungsbeschuß steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission offen.

§ 80. Mündliche Verhandlung.

(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hiezu sind der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete und der Disziplinaranwalt unter gleichzeitiger Mitteilung des Verweisungsbeschlusses (§ 76 Abs. 4, § 78) und eines Verzeichnisses der Mitglieder der Disziplinarkommission spätestens zwei Wochen vorher zu laden. Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete kann verlangen, daß drei öffentlichen Bediensteten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet wird. Die Beratungen und Abstimmungen geschehen in geheimer Sitzung.

(3) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses. Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten, der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Niederschriften und Urkunden.

(4) Der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Dem Beschuldigten und

dem Disziplinaranwalt steht außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen, über die der Senat sofort ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels zu erkennen hat.

(5) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

(6) Im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 bestimmt und leitet der Vorsitzende den Gang der Verhandlung. Zur Fragestellung an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen sind neben dem Vorsitzenden auch die Beisitzer berechtigt.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat. Über die Beratungen und Abstimmungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 81. Erkenntnis.

(1) Die Disziplinarcommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach freier, gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel zu erkennen.

(2) Durch das Erkenntnis muß der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten treffende Strafe zu enthalten.

(3) Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen einer Woche samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 82. Kosten.

Wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Gemeinde getragen, in deren Dienst der öffentlich-rechtliche Bedienstete steht. Wird gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse und die Strafe die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu tragen. Uneinbringliche oder dem Beschuldigten nicht auferlegte Kosten trägt die Dienstgemeinde.

§ 83. Einstellung des Verfahrens in besonderen Fällen.

Stirbt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter vor Rechtskraft des Erkenntnisses, so ist das Verfahren einzustellen. Ebenso ist vorzugehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem der im § 42 lit. a, b, d oder e angeführten Gründe aufgelöst wurde.

§ 84. Berufung.

(1) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarcommission kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden; die Berufung hat in ihrem Umfang aufschiebende Wirkung.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses beim Vorsitzenden der Disziplinarcommission einzubringen.

(3) Die Disziplinarobercommission entscheidet ohne mündliche Verhandlung:

a) wenn die Berufung unzulässig ist oder verspätet eingebracht oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht;

b) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält; in diesem Falle ist die Durchführung der Disziplinarcommission aufzutragen;

c) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens seine Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen; in diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die Disziplinarcommission zurückzuverweisen;

d) wenn eine Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

(4) Ist keiner der im Abs. 3 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Disziplinarobercommission den Tag der mündlichen Verhandlung. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

§ 85. Vollzug des Erkenntnisses.

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses eine Ausfertigung desselben dem Bürgermeister zu übersenden und den Vollzug zu veranlassen. War eine Berufung eingebracht worden, so ist gleichzeitig auch das Berufungserkenntnis zuzustellen.

(2) Disziplinarstrafen sind in den Standesausschüssen einzutragen; solange die Eintragung besteht, ist eine Abschrift des Erkenntnisses und allenfalls des Berufungserkenntnisses beim Personalakt aufzubewahren.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die Eintragung auf Ansuchen im

Standesausweis zu löschen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete sich seither einwandfrei betragen hat. Über ein solches Ansuchen entscheidet der Gemeinderat.

§ 86. Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als dem des § 83 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

(2) Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte öffentlich-rechtliche Bedienstete oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch, die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsberechtigte nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses, bei der Disziplinarcommission schriftlich einzubringen. Wurde das Disziplinarerkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen, so kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach Ablauf der dreijährigen Frist gestellt werden.

(4) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet ohne mündliche Verhandlung die Disziplinarcommission. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Disziplinarcommission steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Disziplinarobercommission zu. Gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme ist eine Beschwerde unzulässig.

(5) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis insoweit aufgehoben, als es die Handlung betrifft, bezüglich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde. Durch die Wiederaufnahme tritt das Verfahren in den Stand der Untersuchung; mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

(6) Wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Ver-

fahrens bewilligt wurde, neuerlich für schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Disziplinarcommission oder die Disziplinarobercommission kann, wenn sie die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten für zulässig erklärt hat, sofort auf Freispruch oder auf eine mildere Strafe erkennen. Die Disziplinarcommission bedarf hiezu der Zustimmung des Disziplinaranwaltes.

(8) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte öffentlich-rechtliche Bedienstete nachträglich freigesprochen oder wird über ihn eine mildere Strafe verhängt, so sind ihm die durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangenen Bezüge nachzuzahlen. Nach dem Tode des öffentlich-rechtlichen Bediensteten steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§ 87. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(1) Gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist auf Antrag des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten durch die Disziplinarcommission die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Beschuldigte glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels bei der Disziplinarcommission eingebracht werden.

(3) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Disziplinarobercommission zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

§ 88. Enthebung vom Dienst.

(1) Die Disziplinarcommission kann einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, gegen den ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung angemessen ist.

(2) Wird über einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so ist er vom Bürgermeister sofort vom Dienst vorläufig zu entheben.

(3) Der Bürgermeister kann einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gleichzeitig mit der Disziplinaranzeige oder, wenn gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst vorläufig entheben, wenn dies im Interesse des Dienstes notwendig ist.

(4) Über eine nach Abs. 2 oder 3 getroffene Verfügung ist der Disziplinarkommission zu berichten, welche die vorläufige Enthebung vom Dienst entweder aufzuheben oder zu bestätigen hat.

(5) Durch Beschluß der Disziplinarkommission können dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für die Dauer der Enthebung die Bezüge bis auf zwei Drittel herabgesetzt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Disziplinarkommission schon vor Beendigung der Enthebung die Herabsetzung des Dienst Einkommens aufheben.

(6) Die Enthebung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Enthebung veranlaßt wurde, früher weg, so hat die Disziplinarkommission die Enthebung aufzuheben.

(7) Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, die Bestätigung oder die Aufhebung einer Enthebung sowie über die Herabsetzung der Bezüge ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden, doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Gegen eine vorläufige Enthebung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 89. Besondere Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes.

(1) Gegen einen in den Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist das Disziplinarverfahren durchzuführen:

1. wegen eines im Dienststand begangenen Dienstvergehens, das erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand bekanntgeworden ist;

2. wegen gröblicher Verletzung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen;

3. wenn sich herausstellt, daß er sich die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses oder Bezuges erschlichen hat.

(2) Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die zeitlich beschränkte oder die dauernde Minderung des Ruhegenusses um mindestens 10 v. H. und höchstens 25 v. H.;

c) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis

fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten und seine Angehörigen.

(3) Wurde gegen einen im zeitlichen Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine Strafe nach Abs. 2 lit. b verhängt und wird der Bestrafte vor Ablauf der Strafdauer wieder in den Dienst gestellt, so sind seine Aktivitätsbezüge für die restliche Strafdauer um den im Disziplinarerkenntnis festgesetzten Hundertsatz zu kürzen.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des 9. Abschnittes auch auf die im Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten sinngemäß anzuwenden.

§ 90. Verjährung.

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit dem Tage, an dem sie dem Bürgermeister bekanntgeworden sind, drei Monate vergangen sind oder, wenn überhaupt seit der Handlung oder der Unterlassung ein Jahr verflossen ist, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit gilt als verfolgt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete vom Bürgermeister einvernommen bzw. vom Bürgermeister die Anzeige an die Disziplinarkommission erstattet wurde. Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Dienstvergehen sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht anderes vorgesehen ist, verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß eine Anzeige an die Disziplinarkommission erstattet wurde.

(3) Die Verjährung ist weiter eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Anzeige bei der Disziplinarkommission ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Liegt ein in gewinnsüchtiger Absicht begangenes Dienstvergehen vor, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren erst in dem Zeitpunkt, in dem der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete keinen Nutzen mehr hat oder, soweit es die Natur des Dienstvergehens zuläßt, freiwillig nach Kräften Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Bürgermeister oder, wenn die Disziplinarkommission die Strafanzeige erstattet hat, diese von der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und derentwegen die Anzeige erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so be-

ginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt.

§ 91. Rechtsmittel, Zustellung, Fristen.

(1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission oder ihres Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission einzubringen.

(2) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Zustellung, das Ausmaß und die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß.

9. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 92. Zuständigkeit.

Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, entscheidet in allen in den Wirkungskreis der Gemeinden fallenden Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeinderat.

Benützungsabgabegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 16.)
(7-48 Be 1/33-1953.)

55.

Gesetz

vom

über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabegesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabeberechtigung.

(1) Die steirischen Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates von ihren Versorgungsunternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehnte Inanspruchnahme des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes erforderlich ist, wie Schienenbahnen, Freileitungen, Rohr- oder Kanalleitungen sowie die dazu gehörigen Hilfsbauten eine Abgabe einzuheben.

§ 93. Übergangsbestimmungen.

(1) Die von Gemeinden auf Grund der bisherigen Bestimmungen erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes anerkannt. Soweit sich hiebei Minderungen gegenüber den bisherigen Ansprüchen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten bzw. deren Hinterbliebenen ergeben, sind Ergänzungszulagen im Ausmaße der jeweiligen Minderung zu gewähren, die bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes für den Ruhegenuß nicht anrechenbar und nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehen sind.

(2) Vor dem 1. Juli 1954 angefallene laufende Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind von der Anstellungsgemeinde weiterhin zu leisten. § 61 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 94. Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten mit Ausnahme der Bestimmungen des 7. Abschnittes in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten alle bisherigen Dienstordnungen und sonstigen Vorschriften, die das Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden betreffen, außer Kraft.

(2) Versorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

Die Abgabe darf 5 v. H. der Bruttoeinnahmen des Versorgungsunternehmens im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

§ 3.

Abgabe- und Haftpflicht.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Benützungsberechtigte verpflichtet.

(2) Mehrere an der Benützung beteiligte Unternehmen sind zur ungeteilten Hand abgabepflichtig (Gesamtschuldner).

§ 4.

Fälligkeit.

(1) Die Fälligkeit der Abgabe tritt jeweils an dem Tage ein, der im Benützungsbewilligungsbescheid als Zahlungstag bestimmt ist.

(2) Die Abgabepflicht dauert bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Benützungsbewilligung durch Zeitablauf oder Verzicht des Benützungsberechtigten endet.

§ 5.

Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung.

(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabesachen (Abgabenrechtsmittelgesetz) ein Rechtsmittel zulässig ist, entscheidet hierüber die Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.

§ 6.

Verjährung des Bemessungsrechtes.

Die Verjährungsfrist für die Abgabebemessung beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht entstanden ist.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1953 in Kraft.

In der 8. Sitzung vom 27. Oktober 1953 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

9. Sitzung am 18. November 1953.

(Beschlüsse Nr. 56—62.)

Fleissner Hugo & Co., Kommunaldarlehen,
Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 64.)
(10-34 Fe 6/17-1953.)

56.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die mit der Firma Fleissner & Co. getroffenen Vereinbarungen zwecks Freimachung von Räumlichkeiten in den landeseigenen Liegenschaften Rechbauerstraße 67 und Münzgrabenstraße 157 wird genehmigt.

Ferner wird der Landesregierung die Ermächtigung erteilt, für ein von dieser Firma bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Kommunaldarlehen im Betrage von 200.000 S (Schilling: zweihunderttausend) die Ausfallsbürgschaft des Landes zu übernehmen und die Bedingungen hiefür festzulegen.

Heimat Österreich, Siedlungswerk,
Landeshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 65.)
(10-23 Ka 2/5-1953.)

57.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Übernahme der Haftung des Landes als Bürge und Zahler für einen Betrag von 1.300.000 S, den das Siedlungswerk „Heimat Österreich“ dem Hypotheken- und Kreditinstitut aus dem Meistbot für die Ersteigerung der Kaiserwaldsiedlung schuldet, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Grabnerhof, Landwirtschaftsschule,
Kreditübertragung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 68.)
(8-564 G 32/694-1953.)

58.

Es wird eine überplanmäßige Ausgabe von 704.200 S beim ao. Haushalt, Post 7,4 — Landwirtschaftsschule Grabnerhof, Neubau bzw. Umbau samt Einrichtung von Internatsgebäuden — und Bedeckung durch die im Jahre 1953 eingelangten ERP-Mittel im Betrage von 510.000 S und durch die laut Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 4. August 1953, Zl. 62.033/II/5b 53, freigegebenen ERP-Mittel im Betrage von 200.000 S, wovon inzwischen bereits 100.000 S bei der Landesbuchhaltung, Bundesverrechnung, eingelangt sind, sowie die Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Jahres 1953 auf das Jahr 1954 genehmigt.

Paar Anton, Kommunaldarlehen,
Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 69.)
(10-23 Pa 2/7-1953.)

59.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallsbürgschaft des Landes für ein an Paar Anton, Maria und Hermine und Platzer Grete von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark zu gewährendes Kommunaldarlehen von 190.000 S (Schilling: einhundertneunzigtausend) zu übernehmen und die näheren Bedingungen hierfür festzulegen.

Karl Maria von Webergasse
Bauvorhaben, Kreditüberschreitung,
Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 70.)
(10-34 We 1/17-1953.)

60.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Überschreitung der Post 9,5 des ao. Landesvoranschlages für das Jahr 1953 um den Betrag von 78.300 S und deren Bedeckung durch eine Entnahme in gleicher Höhe aus der Investitionsrücklage, wird zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zwecks Finanzierung des Bauvorhabens in der Karl Maria von Webergasse Nr. 10 ein Nachtragsdarlehen im Höchstbetrage von 80.000 S vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu den gleichen Bedingungen wie für das Stammdarlehen aufzunehmen.

Schwarz Maria, landwirtschaftliche
Fachlehrerin i. R.,
Ruhegenußbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 71.)
(1-81 Scha 11/2-1953.)

61.

Der landwirtschaftlichen Fachlehrerin i. R. Maria Schwarz werden gnadenweise mit Wirksamkeit ab 1. August 1953 5 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.

Österreichische Draukraftwerke A. G.
Kapitalserhöhung, Beteiligung
des Landes Steiermark.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 76.)
(10-23 Da 1/17-1953.)

62.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der von der Österreichischen Draukraftwerke A. G. beschlossenen Kapitalserhöhung durch Erwerb von Aktien in der Höhe von 49.000.000 S (Schilling neunundvierzig Millionen) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Zur Aufbringung der Mittel wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, durch Vereinbarungen mit dem Bund (Verbundgesellschaft) bzw. mit der Alpen-Elektrowerke A. G.

von der Forderung der Alpen-Elektrowerke A. G. gegen die Österreichischen Draukraftwerke A. G. einen Teilbetrag von 49.000.000 S (Schilling neunundvierzig Millionen) zu erwerben und als Gegenleistung diesen Betrag in 30 (dreißig) gleichbleibenden Annuitäten auf der Basis einer 3%igen Verzinsung abzustatten.

3. Der Bericht der Landesregierung über die Vorsorge für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen wird genehmigend zur Kenntnis genommen.